



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2017

Mecklenburgische
Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Register-Nr.: 5412

LEI-Code: 391200RVARYGHG0LYB45

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	3
A.1 Geschäftstätigkeit.....	3
A.2 Versicherungstechnische Leistung	5
A.3 Anlageergebnis	7
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben	9
B. Governance-System	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	17
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	18
B.4 Internes Kontrollsystem.....	24
B.5 Funktion der Internen Revision.....	26
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	27
B.7 Outsourcing.....	27
B.8 Sonstige Angaben.....	28
C. Risikoprofil	29
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	29
C.2 Marktrisiko.....	34
C.3 Kreditrisiko	37
C.4 Liquiditätsrisiko	39
C.5 Operationelles Risiko	40
C.6 Andere wesentliche Risiken	41
C.7 Sonstige Angaben.....	41
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	42
D.1 Vermögenswerte.....	44
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	58
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	69
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	77
D.5 Sonstige Angaben.....	83
E. Kapitalmanagement	84
E.1 Eigenmittel	84
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	88
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	89
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	89
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung	89
E.6 Sonstige Angaben.....	90

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
CMS	Compliance Management System
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
Diff.	Differenz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn)
FiFo	First-in-first-out
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister für Abteilung B
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
MCR	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
OTC	Over the Counter
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
SCR	Solvenzkapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
S II	Solvency II
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, neue Fassung gültig ab 01. Januar 2016 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VJ	Vorjahr
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
Vt.	Versicherungstechnisch
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report; kurz: SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II. Er wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen zum Governance-System und zur Solvenz- und Finanzlage der Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. gegenüber der Öffentlichkeit und trägt somit zur Umsetzung des Transparenzanspruches von Solvency II bei.

Die Inhalte und ihre Gliederung sind aufsichtsrechtlich vorgegeben. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr, welches am 31.12.2017 abgeschlossen wurde. Im Folgenden wird der Bericht kurz zusammengefasst.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur sowie eine Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. (kurz: Mecklenburgische) wurde 1797 gegründet und versichert Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft innerhalb Deutschlands. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) orientiert sich das unternehmerische Handeln an den Versicherungsnehmern. Die erzielten Erträge werden zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet und tragen damit zur Eigenständigkeit der Mecklenburgischen bei.

Die Gesellschaft hat in 2017 erneut ein sehr gutes Geschäftsergebnis erzielt. Die Bruttobeiträge stiegen insgesamt auf 409.236 Tsd. Euro¹ (VJ: 397.462 Tsd. Euro). Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.000 Tsd. Euro (VJ: 21.000 Tsd. Euro) wird - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung - vollständig zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

B. Governance-System

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Im Abschnitt B wird eine detaillierte Darstellung der Struktur des Governance-Systems der Mecklenburgischen gegeben. Insgesamt ist das Governance-System der Mecklenburgischen der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken angemessen eingerichtet.

C. Risikoprofil

Abschnitt C stellt das Risikoprofil der Gesellschaft dar und gibt somit einen Überblick über die Risiken, denen die Mecklenburgische ausgesetzt ist.

¹ Sämtliche Geldbeträge werden der aufsichtsrechtlichen Anforderung folgend in Tausend (Tsd.) Euro dargestellt. Hierdurch kann es bei der Berechnung von Summen ggf. zu minimalen Rundungsdifferenzen kommen.

Wie für Versicherungsunternehmen typisch wird das Risikoprofil der Gesellschaft insbesondere von versicherungstechnischen und Marktrisiken dominiert. Um die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können, werden die versicherungstechnischen Risiken durch Rückversicherung begrenzt. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft eine differenzierte Kapitalanlagepolitik.

Insgesamt zeigt die Analyse der Risikolage, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Gegenwärtig sind keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Regelungen von Solvency II fordern eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der für Solvabilitätszwecke aufzustellenden Solvabilitätsübersicht und erläutert wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB.

E. Kapitalmanagement

Abschließend gibt der Bericht einen Überblick über die sich aus dem Risikoprofil ergebenden Kapitalanforderungen und den zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmitteln.

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen nutzt die Gesellschaft die sogenannte Standardformel. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel jederzeit die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) deutlich. So lag die SCR-Bedeckungsquote bei 361,9 % (VJ: 343,3 %). Auch unter Berücksichtigung von Stressszenarien war stets eine auskömmliche Bedeckung gegeben.

Anhang

Das Berichtswesen unter Solvency II beinhaltet neben den narrativen Berichten auch quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates, kurz: QRT). Diese werden regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Anhang dieses Berichts enthält die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen QRT zum 31.12.2017. Sie enthalten detaillierte Informationen über Rückstellungen, Kapitalanlagen, Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Angaben

Die Mecklenburgische ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Hannover und Neubrandenburg, eingetragen in den Handelsregistern der Amtsgerichte Neubrandenburg (HRB 1) und Hannover (HRB 4667). Die Versicherungsnehmer sind Mitglieder und Träger eines VVaG.

Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften wurden im Geschäftsjahr von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft.

Kontaktdaten	
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osterstraße 40 30159 Hannover
Postfach 1253 53002 Bonn	
Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	

A.1.2 Unternehmensstruktur

Gemeinsam mit ihren 100%igen Tochterunternehmen

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG und
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG

bildet die Mecklenburgische eine in Deutschland tätige Versicherungsgruppe, die im Bewusstsein ihrer über 200-jährigen Tradition geführt wird. Verbundene Gesellschaften sind die Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH, die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH sowie die Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Folgende Abbildung stellt die Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen

Die Mecklenburgische versichert Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft innerhalb Deutschlands. Die Versicherungszweige der Mecklenburgischen teilen sich wie folgt auf die unter Solvency II definierten Geschäftsbereiche auf:

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrzeug-Unfallversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Vollkaskoversicherung Teilkaskoversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Beistand	Schutzbriefversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Feuer-Landwirtschaft Versicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Wohngebäudeversicherung Hagelversicherung Einbruchdiebstahlversicherung Sturmversicherung Leitungswasserversicherung Glasversicherung Maschinenversicherung Bauleistungsversicherung Elektronikversicherung

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die Mecklenburgische hat im Geschäftsjahr 2017 insgesamt erneut ein sehr gutes Geschäftsergebnis erzielt. Die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft konnte weiter gestärkt werden. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.000 Tsd. Euro (VJ: 21.000 Tsd. Euro) wird - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung - vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Das Geschäft wurde ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Gemessen an den gebuchten Bruttobeiträgen ist der gesamte Versicherungsbestand der Gesellschaft innerhalb Deutschlands gut diversifiziert. Gemessen an den gebuchten Bruttobeiträgen besteht mit rund 18 % ein Schwerpunkt in Hessen.

Gebuchte Bruttobeiträge nach Regionen [Werte in Tsd. Euro]		
Regionale Aufteilung	2017	2016
Hessen	73.386	71.284
Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin	54.667	52.891
Niedersachsen und Bremen	52.848	51.169
Mecklenburg-Vorpommern	48.723	47.238
Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz	47.460	47.392
Bayern, Baden-Württemberg und Saarland	47.210	45.499
Schleswig-Holstein und Hamburg	42.711	40.429
Thüringen und Sachsen	42.231	41.560
Gesamt	409.236	397.462

Die Mecklenburgische zeichnete im Berichtsjahr kein aktives Rückversicherungsgeschäft. Die ehemaligen Beteiligungen an den Pools der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Deckung von Atom- und Pharmedisiken befinden sich in der Abwicklung.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Geschäftsergebnis zum 31.12.2017. Nähere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen sind dem Meldebogen S.05.01.02 im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Versicherungstechnisches Ergebnis (in Tsd. Euro)	Geschäftsbereiche nach Solvency II								
	Gesamt	Einkommensersatz	Kraftfahrzeughaftpflicht	Sonstige Kraftfahrt	Allgemeine Haftpflicht	Rechtsschutz	Beistand	Feuer und andere Sach	
Versicherungstechnisches Ergebnis									
Brutto	2017	31.039	1.059	7.440	4.673	4.327	6.216	88	7.236
	2016	27.413	8.836	-10.277	6.067	8.345	2.186	-76	12.332
Anteil der Rückversicherung	2017	-10.997	505	-8.526	-842	2.811	-31	-	-4.914
	2016	-5.480	-1.151	3.693	-1.410	-1.289	16	-	-5.339
Netto	2017	20.042	1.564	-1.086	3.831	7.138	6.185	88	2.322
	2016	21.933	7.685	-6.584	4.657	7.056	2.202	-76	6.993
Veränderung Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	2017	1.319	-	1.093	-1.750	1.039	1.474	-136	-401
	2016	-3.363	-	7.805	-3.740	1.039	-1.139	55	-7.383
Nach Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen	2017	21.361	1.564	7	2.081	8.177	7.659	-48	1.921
	2016	18.570	7.685	1.221	917	8.095	1.063	-21	-390

Das versicherungstechnische (vt.) Bruttoergebnis erhöhte sich um 3.626 Tsd. Euro auf 31.039 Tsd. Euro. Die Beteiligung der Rückversicherer stieg überproportional um 5.517 Tsd. Euro an, sodass das vt. Nettoergebnis mit 20.042 Tsd. Euro unter dem Niveau des Vorjahres liegt. Im Folgenden werden die wesentlichen Entwicklungen einzelner Geschäftsbereiche dargestellt.

In der Einkommensersatzversicherung ergab sich ein um 7.777 Tsd. Euro geringeres vt. Bruttoergebnis in Höhe von 1.059 Tsd. Euro. Der Rückgang des Ergebnisses ist vor allem durch Nachreservierungen für Schäden aus Vorjahren begründet. Nach Beteiligung der Rückversicherer ergab sich ein vt. Nettoergebnis von 1.564 Tsd. Euro (VJ: 7.685 Tsd. Euro).

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ergab sich ein vt. Bruttogewinn von 7.440 Tsd. Euro (VJ: -10.277 Tsd. Euro). Das Vorjahr war durch mehrere Großschäden

sowie eine Anhebung der Spätschadenreserve für Personengroßschäden stark belastet. Das Geschäftsjahr 2017 verlief mit einer niedrigeren Schadenfrequenz sowie dem Ausbleiben von Großschäden sehr günstig. Eine positive Abwicklung von Altschäden verstärkte die gute Entwicklung des Bruttoergebnisses. Die Abwicklungsergebnisse aus den Großschäden der Vorjahre gingen zu großen Teilen den Rückversicherern zu. Dies führte erneut zu einem vt. Nettoverlust von 1.086 Tsd. Euro (VJ: 6.584 Tsd. Euro).

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung ist das vt. Bruttoergebnis aufgrund eines Großschadens um 4.018 Tsd. Euro auf 4.327 Tsd. Euro zurückgegangen. Durch die bestehende Rückversicherungsnahe wurde dieser Effekt nahezu ausgeglichen, sodass mit 7.138 Tsd. Euro ein vt. Nettoergebnis annähernd auf Vorjahresniveau erreicht wurde.

In der Rechtsschutzversicherung stieg das vt. Bruttoergebnis durch höhere Beiträge und eine positivere Abwicklung von Altschäden um 4.030 Tsd. Euro auf 6.216 Tsd. Euro. Die Beteiligung der Rückversicherer bleibt unverändert auf niedrigem Niveau, sodass sich die positive Entwicklung des Bruttoergebnisses auch im vt. Nettoergebnis widerspiegelt.

In dem Geschäftsbereich Feuer und andere Sachversicherung sank das vt. Bruttoergebnis vor allem aufgrund der zahlreichen Sturmschäden im Herbst und Winter um 5.096 Tsd. Euro auf 7.236 Tsd. Euro. Der Anteil der Rückversicherer ging leicht zurück, sodass im vt. Nettoergebnis ein Rückgang von 4.671 Tsd. Euro auf 2.322 Tsd. Euro resultiert.

Nach Entnahmen aus den Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen in Höhe von 1.319 Tsd. Euro ergab sich ein vt. Gewinn in Höhe von 21.361 Tsd. Euro (VJ: 18.570 Tsd. Euro).

A.3 Anlageergebnis

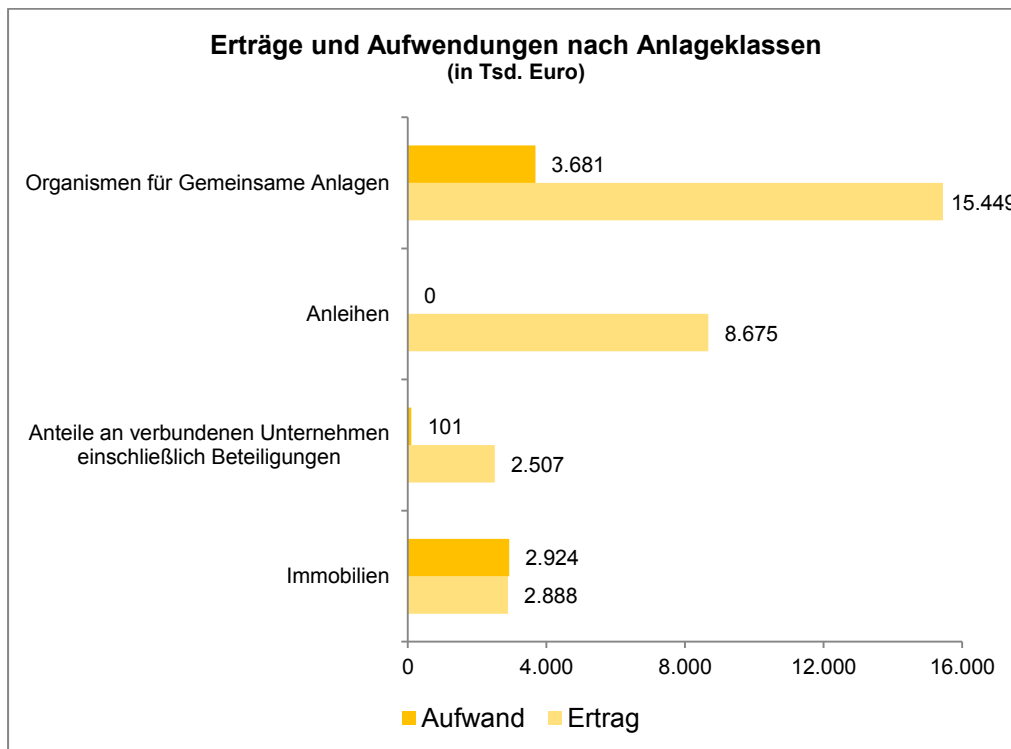
A.3.1 Erträge und Aufwendungen

Die Kapitalanlage der Mecklenburgischen konnte im Geschäftsjahr ein Ergebnis in Höhe von 21.833 Tsd. Euro (VJ: 23.892 Tsd. Euro) erzielen. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 2,7 %.

Kapitalanlageergebnis [in Tsd. Euro]	2017	2016
Erträge	29.539	28.406
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	28.785	26.950
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen sowie Gewinnabführungsverträgen	754	1.456
Aufwendungen	7.707	4.515
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	4.060	2.902
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	3.647	1.613
Kapitalanlageergebnis (Ohne technischer Zinsertrag)	21.833	23.892

Die Erträge aus Kapitalanlagen erhöhten sich auf 29.539 Tsd. Euro (VJ: 28.406 Tsd. Euro) und sind bestimmt durch die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 28.785 Tsd. Euro (VJ: 26.950 Tsd. Euro). Die Aufwendungen für Kapitalanlagen sind auf 7.707 Tsd. Euro gestiegen (VJ: 4.515 Tsd. Euro) und setzten sich im Wesentlichen aus Abschreibungen auf Kapitalanlagen zusammen.

Die folgende zeigt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 1.001 Tsd. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

A.3.2 Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Da die Mecklenburgische nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) bilanziert, werden keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste erfasst.

A.3.3 Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

A.4.1 Sonstige Erträge und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die sonstigen wesentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt.

Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen				
[in Tsd. Euro]	Erträge		Aufwendungen	
	2017	2016	2017	2016
Versicherungsvermittlung	8.756	9.469	11.615	12.396
Dienstleistungen	12.813	12.403	13.398	13.065
Steueraufwand	-	-	9.899	13.418
Sonstiges	1.080	1.454	5.449	5.387
Gesamt	22.649	23.326	40.361	44.266

Die Mecklenburgische übernimmt für ihre Tochtergesellschaften sämtliche Verwaltungsarbeiten und den Vertrieb. Hierzu bestehen zwischen der Mecklenburgischen und ihren Tochterunternehmen Verwaltungs- und Organisationsabkommen. Die in der Tabelle aufgeführten sonstigen Erträge und Aufwendungen beinhalten vor allem Zinsen und Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen.

Insgesamt resultiert die Veränderung des sonstigen Ergebnisses im Wesentlichen aus der Veränderung der Steueraufwendungen, die im Vergleich zum Vorjahr um 3.519 Tsd. Euro gesunken sind. Diese Entwicklung beruht auf zwei gegensätzlichen Effekten. Eine Erhöhung resultiert aus der erstmaligen Anwendung des geänderten Pauschalverfahrens zur Abzinsung der Schadenrückstellung. Entgegen wirkt eine Auflösung der Steuerrückstellung infolge einer abgeschlossenen Betriebsprüfung.

A.4.2 Leasing-Vereinbarungen

Leasingvereinbarungen bestehen nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere relevante Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Mecklenburgischen bestehen nicht.

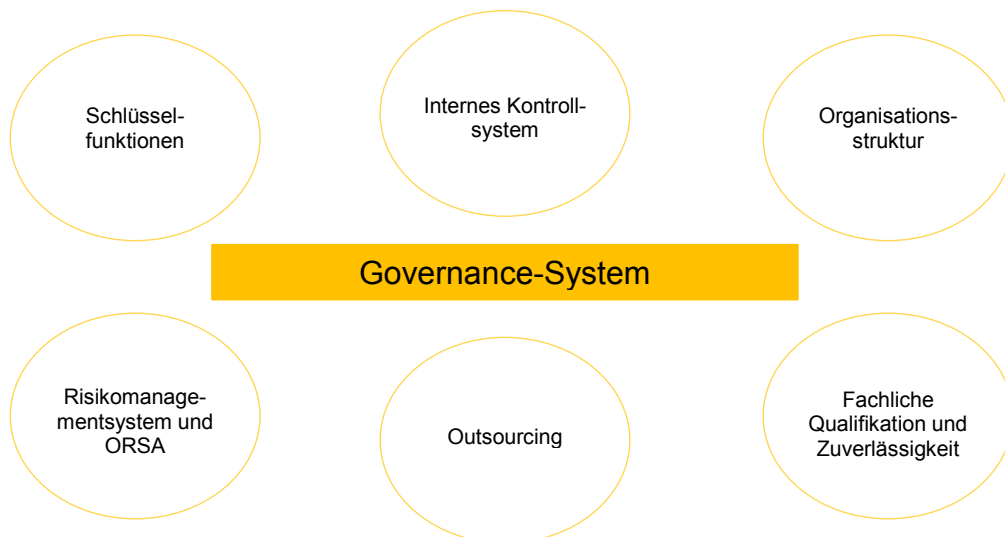
B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Interne Prozesse und Richtlinien wurden im Berichtszeitraum entsprechend den Anforderungen von Solvency II weiter konkretisiert. Auf Basis von wachsenden Erfahrungen mit dem Aufsichtssystem Solvency II und erwarteten ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen wird dieser Anpassungsprozess voraussichtlich auch noch im kommenden Jahr andauern.

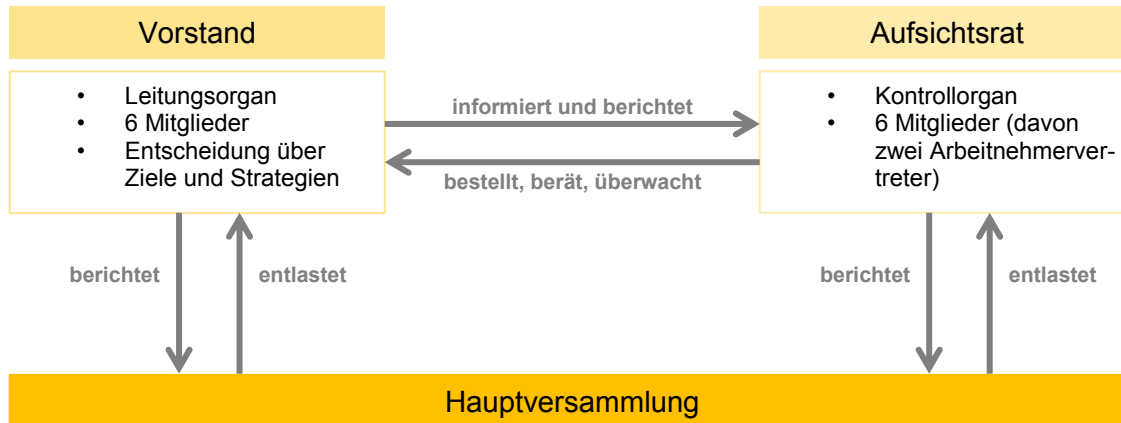
Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Aufbau des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

Die folgende Abbildung stellt die drei Organe der Gesellschaft dar.



Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertreterinnen und -vertretern, die Mitglieder der Gesellschaft, also Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, sind. Sie vertreten in der Hauptversammlung die Interessen der Kunden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung (Kooptationsprinzip) und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderungen der Satzung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes werden vier Vertreter von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern, i. d. R. für fünf Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat

Georg Zaum

Vorsitzender
ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe
Hannover

Harald Nitschke

stellv. Vorsitzender
Dipl.-Ing. (agr.), Ramin

Lorenz Bahlsen

Kaufmann, Burgdorf

Jan Eickhoff

Versicherungsangestellter, Sehnde

Rainer Husch

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl

Daniela Stavropoulos

Versicherungsangestellte, Hannover

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

- eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen oder
- Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31.12.2017 und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Vorstandsmitglieder	
Thomas Flemming	<i>Vorsitzender</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal¹ ▪ Rechnungswesen ▪ Recht ▪ Interne Revision ▪ Risikomanagement
Dirk von der Wroge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb ▪ Marketing
Heinrich Gudehus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Gewerbe und Privat² ▪ Schadenbearbeitung
Dr. Werner van Almsick	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationstechnologie ▪ Kapitalanlage ▪ Allgemeine Verwaltung
Knut Söderberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung ▪ Krankenversicherung
Toren Grothe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrtversicherung ▪ Rechtsschutzversicherung ▪ Rückversicherung
¹ Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Söderberg das Ressort. ² Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Grothe das Ressort.	

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts. Die Satzung der Mecklenburgischen legt fest, dass u.a. folgende Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- Entnahme aus Rücklagen
- Übernahme von Versicherungsbeständen
- Erlass oder Änderung einer Versorgungsordnung für die betriebliche Altersversorgung
- Bestellung von Prokuristen
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen
- Einführung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrates hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Der **Personalausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat der Mecklenburgischen vor.

Der **Landwirtschaftliche Beirat** hat die Aufgabe, den Vorstand der Gesellschaft sowie die mit landwirtschaftlichen Versicherungsfragen beschäftigten Abteilungen in Fragen der Produktgestaltung, Tarifpolitik und Schadenregulierung zu beraten und über die aktuelle Situation der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Diese sind entweder als Landwirt tätig oder befassen sich aktiv in anderen Funktionen überwiegend mit Fragen der Landwirtschaft.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgische Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das **Risikokomitee** bündelt die Funktionen des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) der Mecklenburgischen. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM²-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Ein wesentliches Element des Governance-Systems sind die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Diese Funktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B. 2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Neben diesen vier Schlüsselfunktionen wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die Schlüsselfunktionen agieren unabhängig von den Risikoträgern. Sie verfügen über alle erforderlichen Ressourcen und Befugnisse, um ihrer Aufgabe als Governance-

² Asset Liability Management

Funktion nachkommen zu können. Sie haben ein Recht auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten relevant sind. Die organisatorischen Einheiten sind verpflichtet, die Schlüsselfunktionen zeitnah, ggf. auch ad-hoc, über relevante Vorgänge zu informieren.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Zuständigkeiten und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4.2) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überwachung der nach Solvency II aufzustellenden Richtlinien
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance relevanter Themen

Mindestens einmal jährlich werden alle wesentlichen Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Im Bedarfsfall informiert die Compliance-Funktion den Vorstand unverzüglich mittels anlassbezogener ad-hoc-Berichte.

Interne Revision

Die Interne Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen wird in der gesamten Versicherungsgruppe systematisch geprüft, ob

- die Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Risikostrategie ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- das Interne Kontrollsystem angemessen und funktionsfähig ist,
- die externen Bestimmungen eingehalten werden
- die internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften eingehalten werden und/oder
- Fraud-Verdachtsfälle begründet sind.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der Internen Revision innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.3) im Rahmen des Risikokomitees
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Risikomanagement-Funktion berichtet dem Vorstand über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation und überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostrategischen Vorgaben. Weitere Informationen zum Risikomanagementsystem werden im Abschnitt B.3.2 dargestellt.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF koordiniert die Berechnung der vt. Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der vt. Rückstellungen
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik
- Mitwirkung im Risikokomitee
- Umsetzung der VMF innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.6 näher erläutert

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. So strebt sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. der Versicherungsnehmer an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe an. Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze der Vergütungspolitik fest.

Auf allen Unternehmensebenen überwiegt der Anteil der fixen Vergütung. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Auf diese Weise verfolgt die Vergütungspolitik nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und beinhaltet neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen.

Vorstand

Die Gesamtvergütung setzte sich im Geschäftsjahr aus einer Grundvergütung, einem Festbezug und einer erfolgsabhängigen Tantieme zusammen.

Die erfolgsabhängige Tantieme orientiert sich grundsätzlich an drei Teilzielen, die abhängig vom Unternehmenserfolg sind. Die Zielkategorien sind Wachstum, das Konzernergebnis und die Stärkung der Reserve- und Garantiemittel. So wird eine ausgewogene Balance zwischen Wachstum und wirtschaftlichem Erfolg angestrebt sowie eine nachhaltige Substanzstärkung und Entwicklung des Geschäftes im Rahmen der Unternehmensstrategie gefördert. Die Gewichtung der Teilziele sowie der mögliche Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Tantieme für den Vorstand insgesamt werden jährlich nach Vorbereitung durch den Personalausschuss vom Aufsichtsrat beschlossen und gelten jeweils ein

Jahr. Der Anteil der erfolgsabhängigen Tantieme an der Gesamtvergütung betrug im Berichtsjahr durchschnittlich 24 %.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gelten grundsätzlich die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen.

Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, welche sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt durchschnittlich 26 %.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Geschäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

B.1.4 Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Beschreibung der Anforderungen

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit („fit & proper“) erfüllen. Zu dem Personenkreis gehören:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Vorstandes
- Inhaber der Schlüsselfunktionen

Eine gruppenweite interne Richtlinie legt die notwendigen Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung dieser Anforderungen fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Die fachspezifischen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen variieren inhaltlich. So müssen die verantwortlichen Personen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung vorweisen. Für die VMF ist ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium erforderlich, während die Ausübung der Compliance-Funktion ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften erfordert. Die Befähigung zur Organisation und Leitung der Schlüsselfunktion sollte idealerweise durch bisherige Erfahrungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachgewiesen werden.

B.2.2 Beurteilungsverfahren

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass sie die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit geben die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person ab und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren, die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen.

B.3.1 Risikomanagementsystem einschließlich Risikomanagementfunktion

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist

eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres bereichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standardformel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

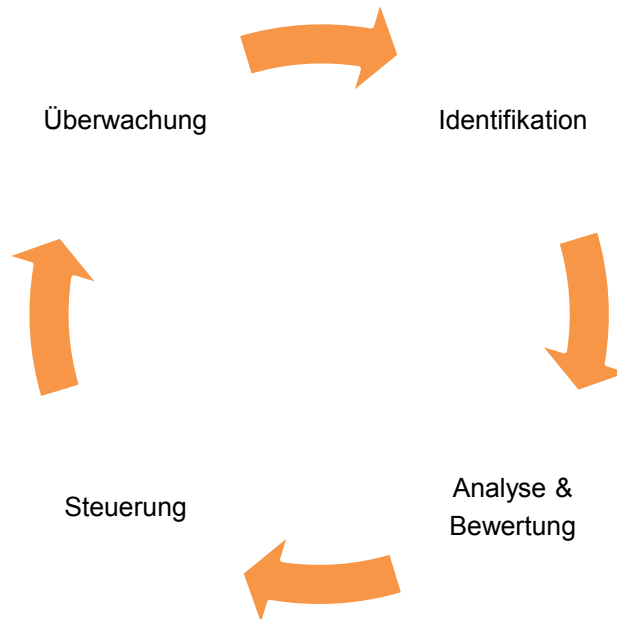
Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1)
- Liquiditätsmanagement

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich wird jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ bewertet. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung aller identifizierten wesentlichen Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, der Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte sowie der risikorelevanten Methoden und Prozesse. Wichtige Aufgabe der Risikoüberwachung ist es zu-

dem festzustellen, ob die Vorgaben des Vorstands zur Risikosteuerung eingehalten wurden und die Maßnahmen wirksam sind.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaft. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

ORSA-Prozess

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Dieser Prozess wird von der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikokomitees angestoßen und koordiniert. Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis.

Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben, basiert der ORSA auf dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Aufsichtsräte sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Neben der Einbeziehung der Informationen aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse des Vorstands durch Diskussion und Erörterung der Ergebnisse hat der Vorstand im ORSA-Prozess folgende Aufgaben:

- Festlegung der Szenarioanalysen (auf Basis der Vorschläge durch die Fachbereiche)
- unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindestbedeckungsquoten
- ggf. Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Genehmigung der ORSA-Berichte

Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. In der regelmäßigen Risikoinventur werden die Risiken auf Einzel Ebene durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur finden insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils, der Bewertung des operationellen Risikos und bei den schwer quantifizierbaren Risiken Berücksichtigung.

Die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel bestimmt. Somit werden innerhalb der Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses auf aggregierter Ebene folgende Risikokategorien unmittelbar berücksichtigt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Ausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die Standardformel wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Die Beurteilung des GSB umfasst somit eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils.

Eine Überprüfung der Methoden und Faktoren im vergangenen ORSA-Prozess hat einige wenige Abweichungen ergeben, die durch eigene Methoden oder Faktoren ersetzt wurden. Dies betrifft in den versicherungstechnischen Modulen die Risikofaktoren für das Prämien- und Reserverisiko sowie die Modellierung der Katastrophenrisiken. Die Abweichungsanalyse zeigte zudem bei den Marktrisiken eine nicht ausreichende Risikobewertung der EU-Staatsanleihen in der Standardformel. Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, werden in der Standardformel grundsätzlich als risikolos eingestuft. Insbesondere die Eurokrise von 2010 bis 2012 hat jedoch gezeigt, dass auch Staatsanleihen von Eurostaaten nicht risikolos sind. Deshalb erfolgte in der Beurteilung des GSB eine Berücksichtigung der Spreadrisiken für Staatsanleihen.

Insgesamt konnte die Angemessenheit der Standardformel bestätigt werden.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Szenarioanalysen analysiert.

Die Szenarioanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen. Die Festlegung der Szenarien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und den Fachbereichen unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Je nach Risikolage werden ggf. auch Stresstests oder Reverse-Stresstests durchgeführt.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden (z. B. Kapitalisierungsnotfallpläne).

Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

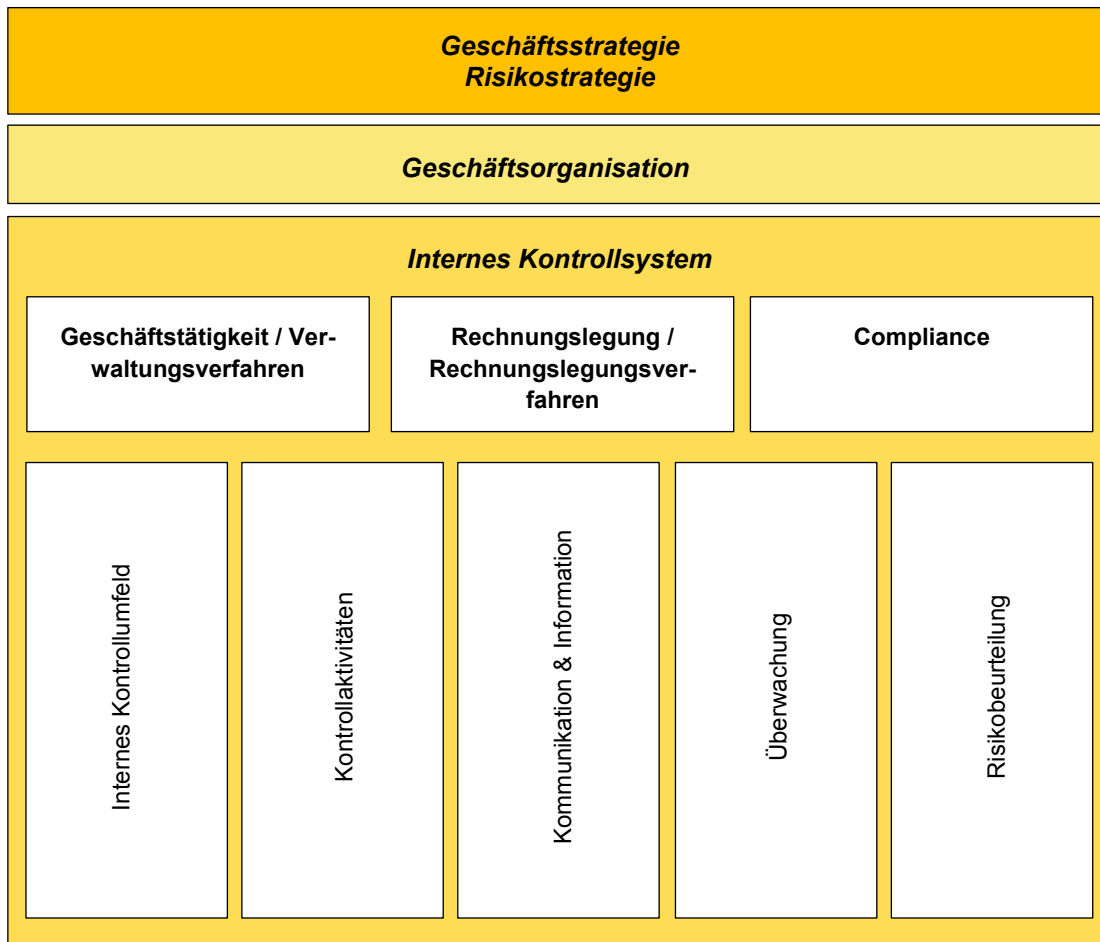
Das Risikokapital der Mecklenburgischen sichert jederzeit die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Mit Hilfe des Kapitalmanagements werden die ökonomischen Eigenmittel bewusst gesteuert. Das Kapitalmanagement steht somit in einem engen Zusammenhang zu ORSA und dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es wird übergreifend vom Risikokomitee koordiniert.

Neben dem Planszenario werden im ORSA auch alternative Szenarien unter Stressbedingungen analysiert. Hierdurch werden hypothetische Situationen aufgezeigt, die in der Zukunft zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen können. Im Kapitalmanagement sind ausreichende Vorkehrungen für die Szenarien zu treffen, deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich angesehen wird. Sollten sich durch den ORSA-Prozess Implikationen für die Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen ergeben, wird umgehend der Vorstand informiert.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Bestandteile des internen Kontrollsystems

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresab-

schlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachungen des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur („tone at the top“) geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. „von innen“, andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision „von außen“.

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Unternehmen beurteilt.

B.4.2 Compliance-Funktion

Bei der Mecklenburgischen ist eine Compliance-Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Rechtsabteilung. Die Compliance-Funktion übernimmt auch die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten und gewährleistet bei wichtigen ausgegliederten Funktionen und Dienstleistungen die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch externe Dienstleister (siehe Abschnitt B.7).

Die Zuständigkeiten, Schnittstellen und Berichtswege der Compliance-Funktion sind in einer Richtlinie niedergelegt.

In der operativen Umsetzung wird die Compliance durch die Leitungen der Direktionsabteilungen unterstützt. Zwischen der Compliance-Funktion und den weiteren Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision findet ein regelmäßiger Austausch über risikorelevante Sachverhalte und eine Abstimmung über die jährlichen Überwachungsschwerpunkte statt.

Die Compliance-Funktion hat ein gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet. Ihr obliegt die konzeptionelle Entwicklung, Dokumentation und Pflege des CMS. Das CMS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe umfasst folgende Grundelemente:

- Förderung der Compliance-Kultur
- Aufbau der gruppenweiten Compliance-Organisation

- Festlegung der Compliance-Ziele
- Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken
- Prozess zur Ableitung wesentlicher Compliance-Risiken und deren Überwachung
- die Festlegung von Berichtslinien für die Compliance-Kommunikation
- Verfahren zur Überwachung und Sanktionierung von Verstößen sowie zur Verbesserung des CMS

Zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein jederzeitiges und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Informationen, Unterlagen und IT-Systemen für die Ermittlung relevanter Sachverhalte eingeräumt. Darüber hinaus wird sie in alle relevanten Informationsflüsse und Prozesse mit eingebunden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Bei der Mecklenburgischen ist die Schlüsselfunktion Interne Revision eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Abteilung Interne Revision.

Die Interne Revision führt in allen Unternehmensbereichen Revisionen durch. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage sowie die Schaden- und Leistungsregulierung. Die Prüfungen sind auf die Themen Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Es wird systematisch geprüft, ob in den Abteilungen angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Bereiche ist eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Alle Prozesse der Gesellschaften werden dazu mit einem Risikowert bewertet. Der Risikowert setzt sich u. a. aus dem Zeitabstand zur letzten Revision, Risikogehalt laut Einschätzung des Risikomanagements und Bewertung der Internen Revision zusammen. Das Ranking der Prüfungsobjekte beeinflusst die Prüfungsplanung, bestimmt sie aber nicht allein.

Die Prüfungsmethodik besteht i. d. R. aus Sichtung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Interviews mit zuständigen Mitarbeitern und Einzelfallprüfungen. Datenauswertungen erfolgen mit Hilfe einer speziellen Revisionssoftware.

Für den Vorstand erstellt die Interne Revision über jede Revisionsprüfung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasst. Alle Berichte behandelt der Vorstand in den Vorstandssitzungen und beschließt ggf. die Umsetzung der Empfehlungen. Die Interne Revision überwacht anschließend, ob die geprüften Bereiche die Empfehlungen termingerecht umsetzen. Hierüber erhält der Vorstand einen jährlichen Bericht.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu keinen wesentlichen Änderungen an dem beschriebenen Verfahren.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse. Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Diese Grundsätze sind in internen Richtlinien verankert.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor selbst ausgeübt haben. Die Leitung und Mitarbeiter der Internen Revision erhalten keine variablen Vergütungen, die ihre Objektivität beeinflussen könnten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Mecklenburgische hat eine VMF eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung Mathematik Leben/Kranken.

Zur Unterstützung der VMF und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die VMF zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet. Das VMF-Komitee ist bereichsübergreifend besetzt. Gemeinsam verfügen die Mitglieder über angemessene aktuarielle Fachkenntnisse der Lebens-, Kranken- und Schaden-/ Unfallversicherungsmathematik. Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgelegt, um die Aufgaben der VMF zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Die VMF koordiniert und überwacht die Berechnung der vt. Rückstellungen und die zugehörigen internen Prozesse und Verfahren. Dabei werden unter anderem Methoden, Modelle und Annahmen durch die VMF begründet und vorgegeben, aber auch Hinlänglichkeit, Qualität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Daten bewertet. Darüber hinaus werden eine Einschätzung bezüglich festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten und Vorschläge zum Umgang damit gegeben. Darüber hinaus erbringt die VMF Beratungsleistungen. In diesem Rahmen gibt die Schlüsselfunktion eine Stellungnahme sowohl zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherungspolitik. Dabei beurteilt sie die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit den jeweiligen Risikostrategien. Darüber hinaus trägt sie bei Bedarf zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei und stellt u. a. im Rahmen der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) aktuarielle Expertise zur Verfügung.

Die VMF erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten, deren Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die

- die vt. Rückstellungen berechnen, bestimmen und verändern,
- die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien definieren und überwachen,
- die Rückversicherungsprogramme verantworten.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Als Gesellschaft der Gruppe erbringt daher auch die Mecklenburgische grundsätzlich die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehenden Leistungen selbst. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Mecklenburgische bleibt auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, hat die Mecklenburgische einen Ausgliederungsbeauftragten eingesetzt und einen entsprechenden Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Ein Teil der Risikoanalyse ist der Due-Diligence-Prozess im Sinne einer Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters. Eine solche sieht vor, den Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Die Mecklenburgische hat aktuell die Assistance-Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung an einen in Deutschland ansässigen Dienstleister ausgegliedert. Darüber hinaus besteht eine gruppeninterne Ausgliederung für den Betrieb und die Schadenbearbeitung der Rechtsschutzversicherung an die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Angemessenheit des Governance-Systems gemäß § 23 Abs. 2 VAG und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Einschätzung der vier Schlüsselfunktionen. Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass das Governance-System der Art, dem Umfang und der Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken angemessen ist. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass einzelne Bestandteile unwirksam sein könnten.

Die Ausgestaltung des Governance-Systems wurde bereits in den vorigen Abschnitten detailliert beschrieben. Die Organisationsstruktur der Mecklenburgischen ist transparent und beinhaltet eine klare Aufgabenzuweisung und eine Trennung der Zuständigkeiten, die Interessenskonflikte vermeidet. Die Unternehmensgröße und die damit verbundenen flachen Hierarchien ermöglichen kurze Kommunikationswege. Das Berichtswesen ist etabliert. Es bestehen unterschiedliche interne Berichte, die der Vorstand zur Beurteilung und Steuerung der Risiken der Gesellschaft heranzieht.

B.8.2 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.

C. Risikoprofil

Die von der Mecklenburgischen eingegangenen Risiken werden im Risikoprofil beschrieben. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnisches Risiko), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Risikoexponierung

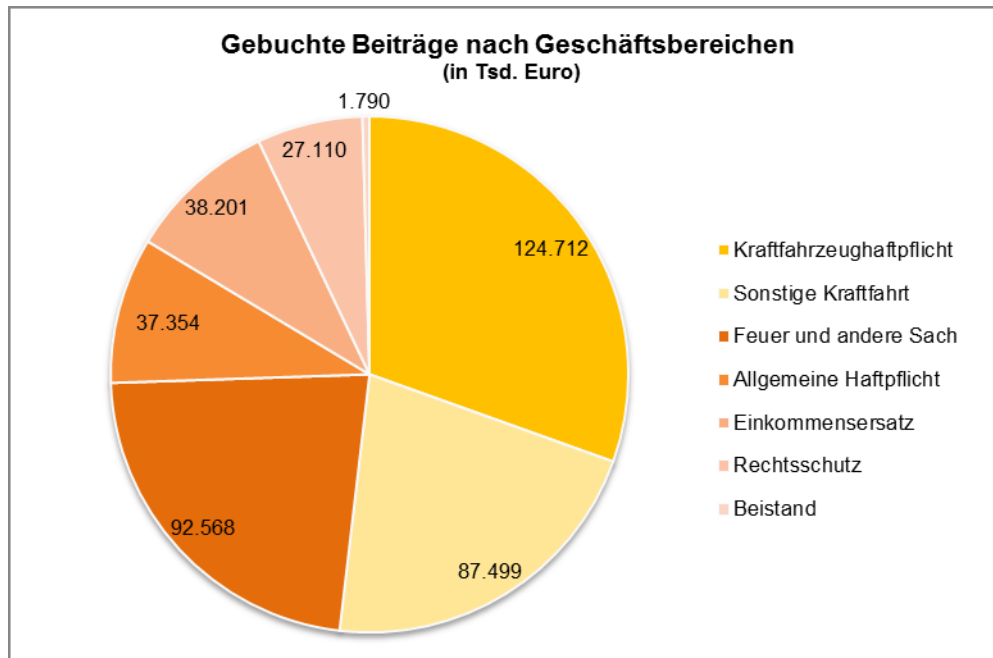
Der Eintritt eines Schadens ist hinsichtlich des Zeitpunktes und Schadensausmaßes mit hoher Unsicherheit verbunden. Mit dem breiten Produktportfolio und der Ausrichtung auf verschiedene Zielgruppen findet ein Risikoausgleich im Kollektiv und durch entsprechende Gestaltung der Vertragslaufzeit ein Ausgleich in der Zeit statt.

Dieses sogenannte versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

- Schwankungen im Schadenverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Das versicherungstechnische Risiko ist in jedem Geschäftsbereich der Art und Höhe nach unterschiedlich. Die Mecklenburgische geht dabei nur Risiken in den Geschäftszweigen ein, in denen sie über ausreichendes Fachwissen, Erfahrung und Kalkulationsgrundlagen verfügt. So soll verhindert werden, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Beiträge nicht zur Zahlung von in der Zukunft zu erwartenden Schäden ausreichen (Prämienrisiko).

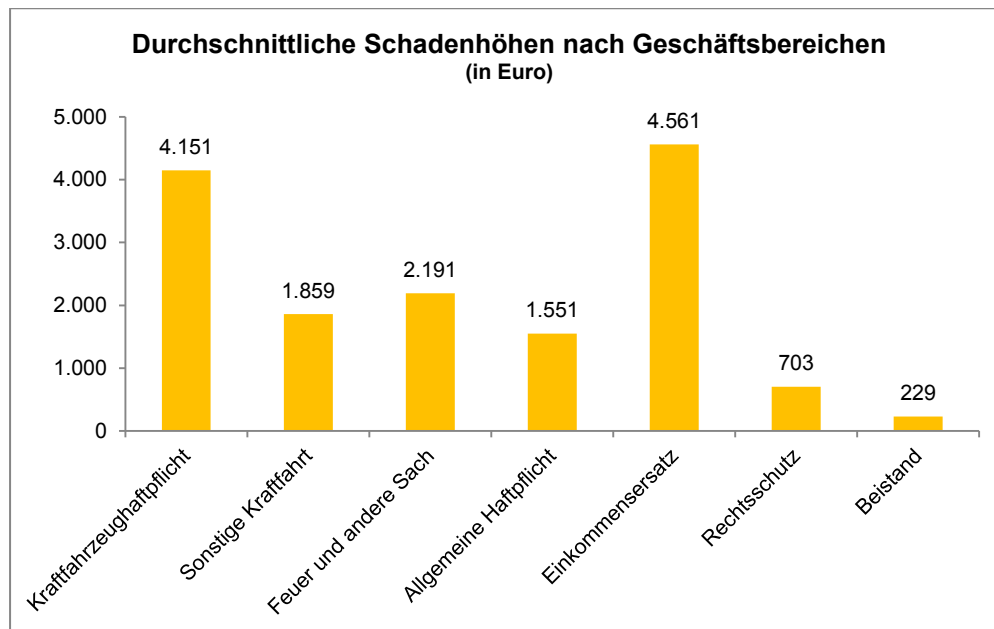
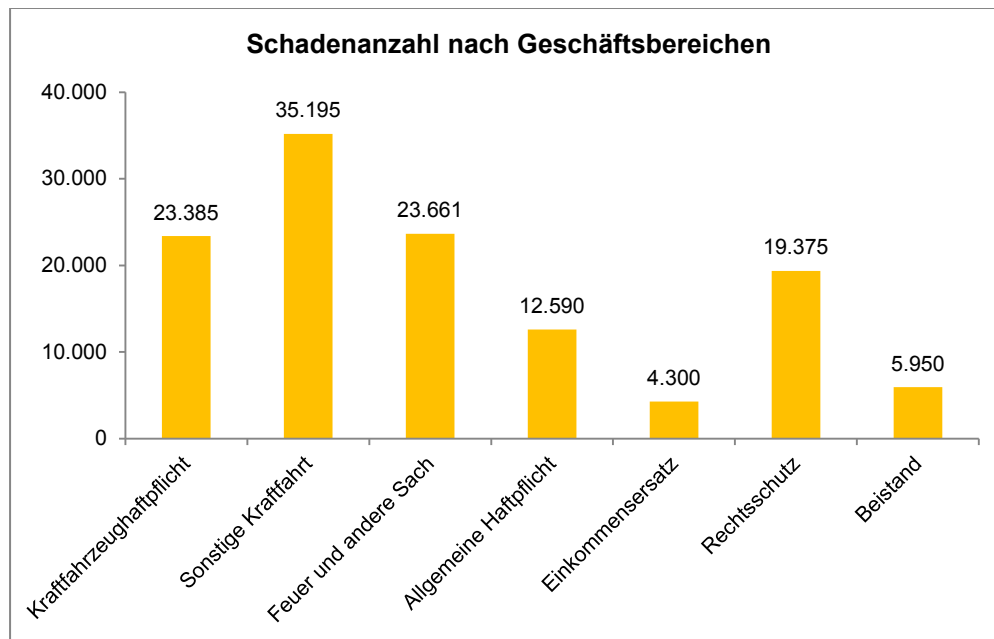
Folgende Abbildung stellt die Bestandszusammensetzung der Gesellschaft nach gebuchten Beiträgen in den Geschäftsbereichen nach Solvency II dar. Die Zuordnung der Versicherungszweige zu den Geschäftsbereichen erfolgte bereits in Abschnitt A.2.



Mit rund 287.767 Tsd. Euro (VJ: 281.646 Tsd. Euro) und einem Anteil von 70 % an den gebuchten Beiträgen liegt der Schwerpunkt auf den Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtspar-ten, von denen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 30 % und die Sonstige Kraft-fahrtversicherung mit 21 % zusammen den größten Anteil an den gesamten gebuchten Beiträgen haben.

Mit einer vorsichtigen und sorgfältigen Reservebildung zum Zeitpunkt des Schadenein-tritts begegnet die Mecklenburgische dem Risiko, dass die in der Vergangenheit gebildete Rückstellung nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Schadenzahlungen ausreicht (Reserverisiko). Zum Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf werden darüber hinaus nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorgaben Schwankungsrückstellungen gebildet. Mit hoher Unsicherheit verbunden sind dabei sogenannte Großschäden, welche durch eine außergewöhnlich hohe Schadenhöhe gekennzeichnet sind. Insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann es zu Personenschäden kommen, bei denen sich die Zahlung über mehrere Jahre verteilt. Darüber hinaus können Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenhöhe führen (Katastrophenrisiko).

Die nachfolgenden zwei Abbildungen geben Aufschluss über Anzahl und Höhe der Schä-den in den einzelnen Geschäftsbereichen. Dabei wird deutlich, dass es in der Einkom-mensersatzversicherung (Unfallversicherung) wenige, dafür aber große Schäden gibt, während in der Sonstigen Kraftfahrtversicherung viele im Vergleich kleinere Schäden zu verzeichnen sind.



Betrachtet man die durchschnittliche Schadenhöhe der einzelnen Geschäftsbereiche, so fällt neben der Einkommensersatzversicherung auch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auf. Mit über 4 Tsd. Euro pro eingetretenen Schaden ist die durchschnittliche Höhe der Schäden deutlich höher als bei den anderen Geschäftsbereichen. Dies liegt vor allem an den Großschäden, die diesen Durchschnitt anheben.

In den Feuer- und anderen Sachversicherungen liegt die durchschnittliche Schadenhöhe bei rund 2 Tsd. Euro. Innerhalb dieses Geschäftsbereiches haben die Feuerversicherungen die höchsten durchschnittlichen Schadenhöhen. Auch hier sind es Großschäden, die diesen Durchschnitt anheben. Generell gibt es in den Feuerversicherungen kaum kleinere Schäden. Im Gegensatz dazu sind die anderen Sachsparten, wie zum Beispiel die Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung, von vielen kleinen Schäden geprägt, sodass der Ausgleich im Kollektiv in diesem Geschäftsbereich stärker ausgeprägt ist.

C.1.2 Risikokonzentrationen

Kumulschäden sind mehrere einzelne, bei unterschiedlichen Versicherungsnehmern eingetretene Schäden, die durch das gleiche Schadenereignis (z. B. Elementarereignisse wie Sturm, Hagel oder Überschwemmung) verursacht wurden. Diesem Risiko begegnet die Mecklenburgische mit einer Diversifikation zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands. Risikokonzentrationen werden dadurch vermieden.

C.1.3 Risikominderungstechniken

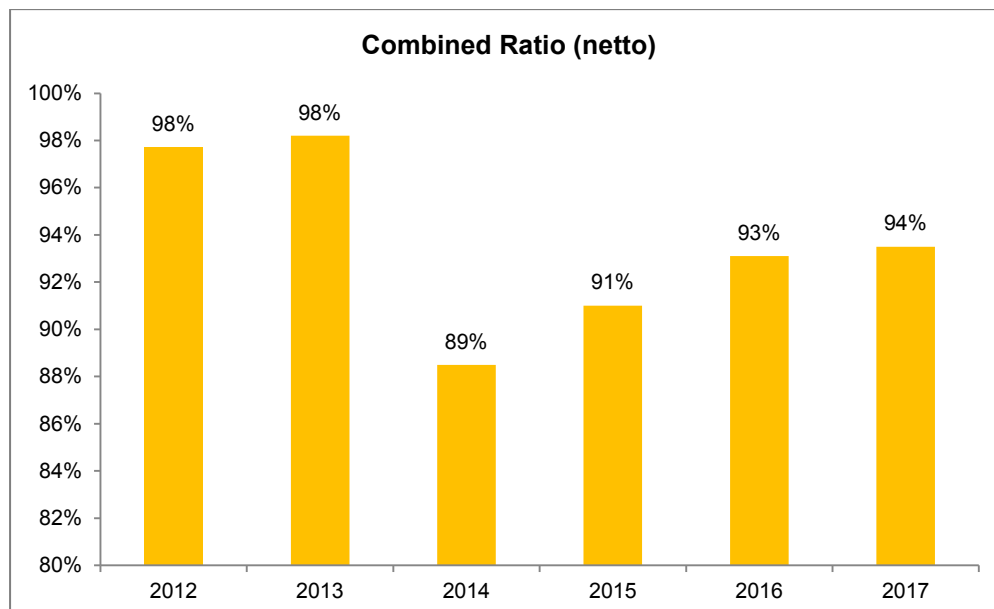
Zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos ist die Geschäftspolitik schwerpunktmäßig auf das Privatkundengeschäft und auf den deutschen Markt ausgerichtet.

Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Minderung des Prämienrisikos ist eine eindeutige und selektive Zeichnungspolitik, die ihren Ausdruck in konkreten Zeichnungsrichtlinien findet. Eine erste Risikoeinschätzung wird zudem durch den direkten Kontakt der Vermittler zu den Versicherungsnehmern sichergestellt.

Weiterhin besteht ein den Risiken angemessener Rückversicherungsschutz. Um den Kunden einen optimalen Versicherungsschutz gewährleisten zu können, werden die Tarife und die jeweiligen Versicherungsbedingungen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Das Risiko aus Naturgefahren wird über Szenarien zu Elementarrisiken in unserem Versicherungsbestand betrachtet. Die Ergebnisse werden analysiert und für die Entscheidungen zur Rückversicherungnahme herangezogen. Zusätzlich wird dem Risiko durch die gezielte Bildung von Rückstellungen begegnet.

Um die dauerhafte Wirksamkeit der verwendeten Risikominderungstechniken zu überwachen, werden unter anderem entsprechende Rentabilitätskennzahlen, wie z. B. Schadenquoten oder Combined Ratio, betrachtet und analysiert. Die Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (nach Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen. Folgende Abbildung stellt die Combined Ratio (netto) der letzten sechs Jahre dar.



Die konstant unter 100 % liegende Combined Ratio zeigt, dass die Tarifierung grundsätzlich risikogerecht, die Reservierung angemessen vorsichtig und die Risikominderungs-

techniken insgesamt wirksam sind. Damit ergibt sich ein über alle Versicherungszweige verteiltes und im Kollektiv diversifiziertes Risikoprofil.

C.1.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Submodule des vt. Risikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich die Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Submodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Vt. Risiken und BSCR	
Submodul	Sensitivität [in Euro]
Prämien- und Reserverisiko	0,65
Stornorisiko	0,06
Katastrophenrisiko	0,49

Die Tabelle zur Risikosensitivität der vt. Risiken zeigt, dass das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko von wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil sind.

Um die Bedeutung angemessener Rückversicherungsvereinbarungen und der Zeichnungspolitik zu beurteilen, werden im Zuge des jährlichen ORSA-Prozesses Szenarioanalysen durchgeführt. Die Auswahl der Szenarien orientiert sich dabei am Risikoprofil der Gesellschaft. Im Folgenden werden wesentliche Erkenntnisse des vergangenen ORSA-Prozesses dargestellt.

Vor dem Hintergrund in der Politik geführter Diskussionen zur Einführung einer staatlichen Pflichtversicherung für Elementarschäden wurden u. a. im Untermodul Naturkatastrophenrisiko für die Gefahren Überschwemmung und Erdbeben die Auswirkungen der Einführung einer Pflichtversicherung im Bereich der Gebäude- und Inhaltsversicherungen auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) simuliert. In diesem Szenario stieg der Kapitalbedarf für das Naturkatastrophenrisiko deutlich um 175,4 %. Nach Berücksichtigung der Diversifikation erhöhte sich das SCR insgesamt um 35,3 %. Die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen war mit einer SCR-Bedeckungsquote von 253,6 % dennoch gewährleistet.

Der Schwerpunkt der Beiträge der Gesellschaft liegt auf den Krafftahrtsparten. Für die Beurteilung der Risikosensitivität des vt. Risikos wurden die Auswirkungen eines außergewöhnlichen Bestandswachstums im Bereich der Sonstigen Krafftahrtversicherung (Kaskosparten) auf das Naturkatastrophenrisiko simuliert. Keines der betrachteten Szenarien führte zu einer wesentlichen Änderung der Solvenzlage der Mecklenburgischen.

Das wichtigste Instrument zur Risikominderung des vt. Risikos ist der Einsatz von Rückversicherung. Aus diesem Grund wurde u.a. der Einfluss eines fiktiven Ausfalls eines Rückversicherers auf die Kapitalanforderung und die Eigenmittel analysiert. Das SCR stieg in diesem Szenario um maximal 13,6 %. Insgesamt war die Einhaltung der Kapitalanforderungen in allen Szenarien auskömmlich.

Im Berichtszeitraum konnte auch unter Berücksichtigung aller Szenarien stets die aktuelle und zukünftige Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung nachgewiesen werden.

C.2 Marktrisiko

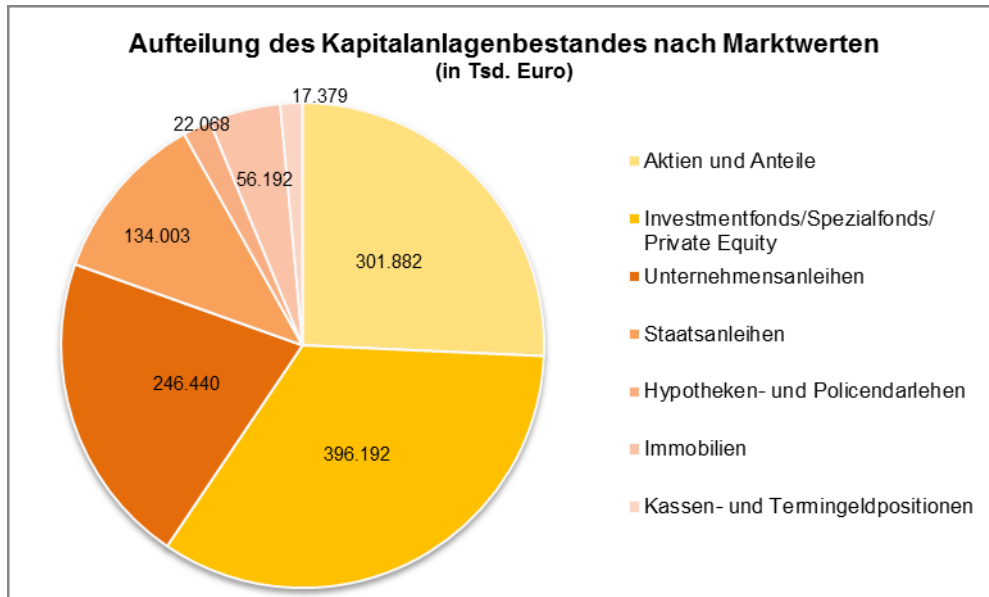
C.2.1 Risikoexposition

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkurschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexposition zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.

Der Kapitalanlagenbestand betrug im Geschäftsjahr insgesamt 1.174.157 Tsd. Euro (VJ: 1.027.372 Tsd. Euro). Investmentfonds bildeten dabei mit einem Anteil von 396.192 Tsd. Euro (VJ: 397.722 Tsd. Euro) den Anlageschwerpunkt.



Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexposition nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien. Dabei können einzelne Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko exponiert sein. Die Summe der Expositionen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

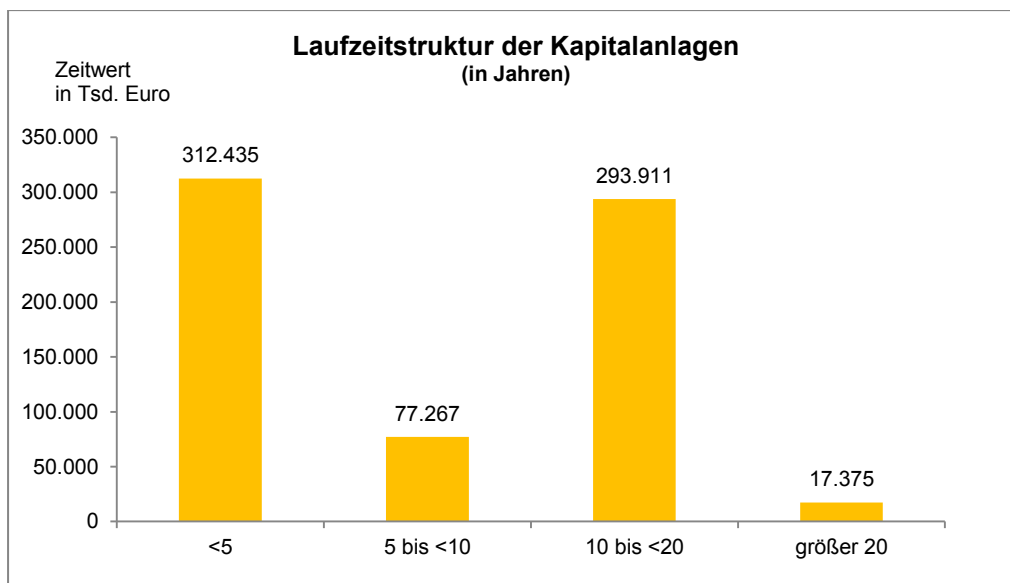
Gesamtexponierung Marktrisiko [in Tsd. Euro]		
Risikokategorie	2017	2016
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	411.900	137.595
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	62.377	60.052
Kapitalanlagen mit Zinsrisiko	714.188	673.592
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	713.757	673.592
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	28.306	39.294

Der Anstieg der Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko ist insbesondere auf eine geänderte Bewertungsmethodik der Versicherungsbeteiligungen (s. a. Abschnitt E.1.2) zurückzuführen.

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische investiert in kurz- bis mittelfristige Anleihen und Darlehen. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private Equity Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangenen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische investiert im Rahmen von Spezialfonds und über Private-Equity-/Immobilienfonds in Fremdwährungen. Durch den langfristigen Charakter dieser Investition gleichen sich Schwankungen in den Währungskursen oft wieder aus.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen aktuell in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen Risikokonzentrationen ausschließlich bei den Beteiligungen an den Tochterunternehmen.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtswesen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die im Fondsbestand enthaltenden Währungspositionen werden zum Teil durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Die Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risikominderungstechnik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Innerhalb der Performanceanalyse und Ertragsmessung werden Gewinne und Verluste aus Währungssicherung berechnet und somit die Wirkung laufend berichtet. Fonds mit Währungssicherung sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmechanismen an Regeln gebunden, die eine wirksame Sicherung gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen. Zur Überprüfung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Sicherungsmethoden werden laufende Performanceanalysen durchgeführt.

C.2.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Submodule des Marktrisikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das BSCR verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Submodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko das SCR (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Marktrisiken und BSCR	
Submodul	Sensitivität [in Euro]
Zinsrisiko	0,04
Aktienrisiko	0,81
Immobilienrisiko	0,63
Spreadrisiko	0,71
Währungsrisiko	0,26
Konzentrationsrisiko	0,05

Die Tabelle zur Risikosensitivität der Marktrisiken zeigt, dass das Aktien- und Spreadrisiko von wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil sind. Aufgrund des geringen Bestandes an Immobilien ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Im ORSA-Prozess 2017 wurden die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien untersucht. Die Gewichtung der Zusammensetzung der Szenarien orientierte sich an dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. Die Ergebnisse dieser Szenarioanalysen zeigten, dass sich die Kapitalanforderungen im Gleichlauf mit zukünftigen Ereignissen des Kapitalmarktes entwickeln und insgesamt ein geringer Einfluss auf die Solvabilitätslage erkennbar ist. Sinken die Marktwerte und damit auch die Eigenmittel, reduziert sich die Kapitalanforderung des Marktrisikos und umgekehrt. Die SCR-Bedeckungsquote schwankte im Planungszeitraum um durchschnittlich 5 % nach unten bzw. oben.

Die jederzeitige Einhaltung der Kapitalanforderung war in allen betrachteten Szenarien gegeben.

C.2.5 Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Gesellschaft verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen beurteilt und überwacht werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Im Geschäftsjahr wurde im Direktbestand nicht in Derivate investiert.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen 3.513 Tsd. Euro (VJ: 3.622 Tsd. Euro).

Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern. Diese werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben.

Im Berichtszeitraum bestanden keine Risikokonzentrationen.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherer werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen 54,5 % des Kapitalanlagenbestands bzw. 81,4 % des direkten und indirekten Rentenbestandes.

Anteile der Bonitätsstufen [in %]									
Bonitätsstufe	Anleihen / Darlehen		Besicherte Anlagen		Staatsanleihen		Summe		
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	
0	6,2	7,6	5,0	7,5	7,9	4,5	19,0	19,6	
1	12,7	8,5	1,8	1,2	5,0	6,7	19,5	16,4	
2	20,4	25,3	0,0	0,8	1,8	0,0	22,2	26,1	
3	19,4	24,6	0,0	0,0	1,3	0,0	20,7	24,6	
4	2,7	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8	3,3	
5	2,0	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	1,8	
Non-rated	6,4	6,5	2,2	1,5	5,2	0,0	13,8	8,0	

Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überprüfen, werden entsprechende Kennzahlen laufend überwacht.

C.3.4 Risikosensitivitäten

Die Rückversicherung ist eine bedeutende Risikominderungstechnik des vt. Risikos. Aus diesem Grund wurde im Kreditrisiko das Szenario einer Herabstufung aller Rückversicherer der Mecklenburgischen auf die Bonitätsstufe 4 simuliert. Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko erhöhte sich in diesem Szenario um das 1,5-fache. Aufgrund des geringen Anteils der Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko am SCR stieg das SCR jedoch insgesamt nur leicht um rund 2 % und die SCR-Bedeckungsquote verminderte sich um 2 %.

Bei der Analyse der Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2) werden Änderungen aufgrund von veränderten Kreditrisikoaufschlägen mit berücksichtigt. Steigen die Kreditrisikoaufschläge, wird von einem erhöhten zukünftigen Kreditausfallrisiko der jeweiligen

Emittenten ausgegangen. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Szenarioanalysen zeigten, dass eine Veränderung im Kreditspreadniveau aufgrund der hohen Qualität der Rendirektbestände der Mecklenburgischen nur zu vorübergehenden Marktwertschwankungen führen würde. Da eine solche Steigerung jedoch typischerweise im wirtschaftlichen Umfeld einer Rezession erfolgt, sind auch steigende Kreditausfälle zu berücksichtigen. Die mit dieser Methode ermittelten Verluste konnten in jedem kalkulierten Szenario getragen werden.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Gesellschaft differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Mecklenburgische gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

C.4.2 Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird.

Im Berichtszeitraum lagen keine Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen können auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt mittels einer laufenden Soll-Ist-Analyse.

C.4.4 Risikosensitivitäten

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt in regelmäßigen Liquiditätsstresstests.

Hierbei werden die durch ein Stressszenario (z. B. mehrere Großschäden) erhöhten Liquiditätsanforderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen den verfügbaren liquiden Mitteln der Kapitalanlage gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurden Liquiditätsklassen definiert und je Liquiditätsklasse potenzielle Marktwertverluste in Stresssituation berücksichtigt.

Das Ergebnis des im Berichtszeitraum durchgeführten Stresstests zeigt, dass die Kapitalanlage zum 31.12.2017 die erhöhte Liquiditätsanforderung um ein Vielfaches bedeckt.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 37.190 Tsd. Euro (VJ: 28.541 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexposition

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

C.5.2 Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken den Folgen eines Ausfalls der IT über einen längeren Zeitraum entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie könnte zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Zur Risikominderung der operationellen Risiken existieren verschiedene Notfallpläne, die in einem unternehmensinternen Notfallhandbuch festgelegt sind. Notfallübungen sollen die Funktionalität der im Notfallhandbuch beschriebenen Regelprozesse festigen bzw. deren Wirksamkeit überprüfen.

Im Rahmen der operationellen Risiken messen wir insbesondere der IT-Sicherheit eine hohe Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.5.4 Risikosensitivitäten

Das operationelle Risiko hat im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken und dem Marktrisiko eine nachrangige Bedeutung. Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum keine Stresstests oder Szenarioanalysen für operationelle Risiken durchgeführt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken wurden nicht identifiziert.

C.7 Sonstige Angaben

Da weder außerbilanzielle Positionen vorhanden sind noch eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften stattfindet, entsteht hieraus auch keine Risikoexponierung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der vt. Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Art. 75 der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und § 74 VAG orientieren sich dabei an der Definition des beizulegenden Zeitwerts gem. IFRS 13. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die eigene Bonität zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Die beizulegenden Zeitwerte unter Solvency II werden nach Artikel 10 DVO (EU) 2015/35 auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt. Die Zuordnung zu einer der drei Stufen hängt von den im Rahmen der Bewertung verwendeten Parametern ab:

Stufe 1: Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis zu bewerten (mark-to-market Ansatz). Ein Markt gilt gemäß IFRS 13 als aktiv, sofern Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Umfang stattfinden und somit der Öffentlichkeit laufend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Stufe 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, werden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt sind dabei in Form von Korrekturen zu berücksichtigen (marking-to-market Ansatz).

Stufe 3: Sind die Kriterien für einen aktiven Markt nicht erfüllt, werden zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte alternative Bewertungsmethoden verwendet, die so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen nicht beobachtbaren Parametern und soweit wie möglich auf an Märkten beobachtbaren relevanten Parametern basieren (mark-to-model Ansatz). Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind,
- andere Parameter als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können (Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads) sowie um
- marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Mecklenburgische Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen identischer oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden (Ertragswertverfahren, z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kosten- oder Ersatzkostenansatz)

Abweichend von den IFRS kann nach Art. 9 Abs. 4 DVO ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den HGB-Jahresabschluss bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die handelsrechtliche Bewertung mit der Bewertung nach Art. 75 der Solvency II-Richtlinie in Einklang steht,
- die Bewertung nach HGB die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt,
- im Jahres- oder Konzernabschluss dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet wird,
- die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den eigenen Verwaltungsaufwendungen unverhältnismäßig wären.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO (EU) 2015/35 besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Im Einzelnen handelt es sich für die Mecklenburgische um folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

- immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 12 DVO (EU) 2015/35
- Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Art. 13 DVO (EU) 2015/35
- vt. Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO (EU) 2015/35
- Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO (EU) 2015/35
- latente Steuern gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den handelsrechtlichen und rechtsformspezifischen Bestimmungen des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Die Bewertung nach HGB definiert in der Regel das Anschaffungskostenprinzip als Wertobergrenze. Hingegen fordert Solvency II eine marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und denen nach Solvency II ergeben sich Bewertungsdifferenzen zwischen HGB-Werten und Solvency II-Werten in einzelnen Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Neben den Unterschieden in der Bewertung einzelner Posten hat die Solvabilitätsübersicht auch eine andere Struktur als die Bilanz nach HGB. Sofern eine Umgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, so wie sie unter HGB ausgewiesen werden, auf die in der Solvabilitätsübersicht vorgegebene Struktur möglich war, ist dies bei der Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte für Vergleichszwecke erfolgt.

D.1 Vermögenswerte

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögenswerte mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Vergleichszwecke umgegliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung:

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immaterielle Vermögenswerte	0	164	-164	0	115	-115
Latente Steueransprüche	0	0	0	54.863	0	54.863
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.846	3.759	87	3.701	3.654	47
Immobilien u. Sachanlagen für den Eigenbedarf	46.937	27.259	19.678	46.596	28.946	17.650
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.093.772	793.397	300.375	948.178	762.973	185.205
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	9.255	7.033	2.222	8.197	6.449	1.748
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	298.065	51.513	246.552	177.621	49.770	127.851
Aktien	3.817	1.080	2.737	3.569	1.080	2.489
Aktien – nicht notiert	3.817	1.080	2.737	3.569	1.080	2.489
Anleihen	380.443	363.429	17.014	341.069	320.389	20.680
Staatsanleihen	134.003	127.242	6.761	89.632	81.784	7.848
Unternehmensanleihen	246.440	236.187	10.253	251.437	238.605	12.832
Organismen für gemeinsame Anlagen	396.192	364.342	31.850	397.722	365.285	32.437
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	6.000	6.000	0	20.000	20.000	0
Darlehen und Hypotheken	22.068	20.583	1.485	20.005	20.683	-678
Sonstige Darlehen und Hypotheken	22.068	20.583	1.485	20.005	20.683	-678
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	133.081	200.492	-67.411	128.133	190.775	-62.642
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	120.696	186.875	-66.179	114.847	178.851	-64.004
Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherung	115.049	174.321	-59.272	110.686	168.033	-57.347
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	5.647	12.554	-6.907	4.161	10.818	-6.657
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	12.385	13.617	-1.232	13.286	11.923	1.363
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	9.841	10.500	-659	10.807	9.395	1.412
Lebensversicherungen außer Krankenversicherung	2.544	3.117	-573	2.479	2.528	-49
Depotforderungen	38	38	0	41	41	0
Forderungen ggü. Versicherungen und Vermittlern	9.616	9.616	0	9.888	9.888	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	4.856	4.856	0
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	3.446	3.446	0	4.471	4.471	0
Zahlungsmittel u. Zahlungsmitteläquivalente	11.341	11.341	0	12.552	12.552	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.635	1.635	0	1.572	1.572	0
Vermögenswerte insgesamt	1.325.780	1.071.730	253.050	1.234.856	1.040.524	194.332

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische über keine der folgenden Vermögenswerte:

- Geschäfts- oder Firmenwert
- abgegrenzte Abschlusskosten
- Aktien – notiert
- strukturierte Schuldtitel
- besicherte Wertpapiere
- Derivate
- sonstige Anlagen
- Policendarlehen
- Vermögenswerte in indexgebundene und fondsgebundene Verträge
- Eigene Anteile
- in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel.

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immaterielle Vermögenswerte	0	164	-164	0	115	-115

Solvency II:

Die immateriellen Vermögenswerte der Mecklenburgischen entfallen im Wesentlichen auf erworbene Software und Lizenzen. Aufgrund des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 12 Absatz 2 DVO (EU) 2015/35 (Einzelverwertbarkeit und Vorhandensein eines aktiven Marktes) werden in der Solvabilitätsübersicht keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert.

Wertunterschied HGB:

Nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB (Vollständigkeitsgebot) gilt handelsrechtlich eine allgemeine Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände und damit auch für immaterielle Vermögensgegenstände. In der Handelsbilanz werden die immateriellen Vermögensgegenstände nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und angesetzt.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB-Wert stellt den Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten in der Handelsbilanz dar.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steueransprüche	0	0	0	54.863	0	54.863

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung nach IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2017 werden für die Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen latente Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden in Höhe von 38.755 Tsd. Euro ermittelt. Die latenten Steuerschulden gegenüber deutschen Steuerbe-

hörden betragen 67.372 Tsd. Euro. Saldiert verbleibt ein Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 28.617 Tsd. Euro (VJ: 32.860 Tsd. Euro), die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 erstmals saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden. Für Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Ermittlung der latenten Steuern verweisen wir daher auf Unterabschnitt „Latente Steuerschulden“ unter Abschnitt D.3 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.846	3.759	87	3.701	3.654	47

Solvency II:

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen entspricht dem Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung des insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungs- beziehungsweise Planvermögens mit dem nach IAS 19 ermittelten ökonomischen Wert der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Da es sich bei den Planvermögen um eine wertpapiergebundene Zusage handelt, wird bei der Verrechnung der beizulegende Zeitwert der Anleihe angesetzt. Da für die Anleihe keine öffentlich verfügbare Preisnotierung vorliegt, wird sie unter Berücksichtigung der Bonität des Emittenten auf Basis von aus beobachtbaren Marktdaten abgeleiteten Parametern unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsverfahrens theoretisch bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen. Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung von Anleihen verweisen wir auf Abschnitt D.4.

Die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sind nach dem Blockmodell gemäß Altersteilzeitgesetz ausgestaltet. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Verträgen setzt sich aus der aus den Aufstockungszahlungen resultierenden Verpflichtung und der Verpflichtung aus dem Erfüllungsrückstand zusammen. Für die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde zum 31.12.2017 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt. Die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt nach den Richttafeln Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode), das unter Abschnitt D.4 unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert wird. Die Abzinsung erfolgt mit einem marktwertnahen Rechnungszins von 1,95 % (VJ: 1,85 %). Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Für die Anwartschaften wird ein Gehaltstrend von 2,2 % (VJ: 2,1 %) angenommen. Als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen wird nach IAS 19 die First-in-First-out (FiFo)-Methode verwendet. Für weitere Ausführungen zu den Annahmen für die Bewertung der Altersteilzeitvereinbarungen verweisen wir auf Unterabschnitt „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ unter Abschnitt D.3 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Wertunterschied HGB:

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapital verrechnet. Die Bewertung des verrechneten Wertpapiers erfolgt wie unter Solvency II mit dem beizulegenden Zeitwert. Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen des Wertpapiers in den HGB-Wert.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird handelsrechtlich ebenfalls auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens eines externen Gutachters gebildet. Für die Bewertung der Bruttoverpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %).

Die Höhe der Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB ergibt sich aus der Bewertung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen, die unter Solvency II und HGB zu unterschiedlichen Zinssätzen erfolgt. Zusätzlich wird nach IAS 19 die FiFo-Methode als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen verwendet. Handelsrechtlich werden die Aufstockungsleistungen in voller Höhe zurückgestellt.

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Grundstücke und Bauten	42.407	22.729	19.678	41.451	23.801	17.650
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.530	4.530	0	5.145	5.145	0
Gesamt	46.937	27.259	19.678	46.596	28.946	17.650

Solvency II:

Unter Solvency II sind Immobilien zunächst danach zu unterscheiden, ob diese zu Fremd- oder Eigennutzung bestimmt sind. Gemischt genutzte Immobilien werden anhand der Verteilung der Gebäudeflächen in fremd- und eigengenutzte Immobilien aufgeteilt.

Die Bewertung der Immobilien erfolgt unter Solvency II grundsätzlich zu (gehandelten) Marktpreisen. Da diese für den Immobilienbestand nicht vorliegen, erfolgt die Bewertung unabhängig von der Nutzungsart nach dem Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Da für die Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) ein ökonomischer Wert nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden sie mit ihren HGB-Werten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Wir halten diese Bewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für eine angemessene Näherung an den beizulegenden Zeitwert, insbesondere da eine etwaige Unsicherheit bei Bewertung der Sachanlagen keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzlage der Mecklenburgischen hätte.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Absatz 1 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zulässigen linearen bzw. degressiven planmäßigen Abschreibungen oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, so erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Bilanzwerte wurden in der Vergangenheit aufgrund erfolgter Übertragung von Veräußerungsgewinnen gemäß § 6 b EstG reduziert.

Die Sachanlagen werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die Differenz zwischen den Solvency II-Werten und den handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zu beizulegenden Zeitwerten und den fortgeführten Anschaffungskosten der Immobilien wider. Unsicherheiten in der Ermittlung der

ökonomischen Werte ergeben sich durch die den Bewertungsverfahren zugrunde gelegten Parameter.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	9.255	7.033	2.222	8.197	6.449	1.748

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Immobilien (außer zur Eigennutzung) erfolgt nach denselben Bewertungsmethoden, die auch bei den eigengenutzten Immobilien Verwendung finden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]		Anteil am Kapital	SII	HGB	Diff.
Tochterunternehmen (Versicherungen)	2017		265.503	20.540	277.525
	2016		146.726	20.540	126.186
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	2017	100%	229.691	15.540	214.151
	2016		116.037	15.540	100.497
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG	2017	100%	35.812	5.000	30.812
	2016		30.688	5.000	25.689
Tochterunternehmen (nicht Versicherungen)	2017		7.698	7.936	-238
	2016		(6.193)	(6.193)	(0)
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH, Hannover	2017	100%	25	25	0
	2016		25	25	0
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	2017	100%	26	26	0
	2016		26	26	0
Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH (gegründet 2016)	2017	100%	7.647	7.885	-238
	2016		6.142	6.142	0
Beteiligungen (nicht Versicherung)	2017		24.864	23.036	1.828
	2016		24.702	23.036	1.666
MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH, Itzehoe	2017	26%	24.864	23.036	1.828
	2016		24.702	23.036	1.666
Gesamt	2017		298.065	51.512	246.553
	2016		177.621	49.770	127.851

Solvency II:

Die Mecklenburgische bewertet die Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen grundsätzlich gemäß § 74 Abs. 2 VAG zum Zeitwert und ermittelt diesen nach der in Art. 13 DVO definierten Bewertungshierarchie.

An einem aktiven Markt notierte Anteile liegen nicht vor.

Die Anteile an den Versicherungsunternehmen und Nicht-Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt, werden entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II mit dem Anteil bewertet, den die Ge-

sellschaft am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen verbundenen Unternehmens hält. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) zu bewerten. Immaterielle Vermögenswerte werden nicht angesetzt. Bei der Bewertung der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abweichend zum Vorjahr unter Berücksichtigung der durch die Gesellschaft genutzten Übergangsmaßnahmen zu den vt. Rückstellungen nach § 352 VAG verwendet.

Für die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wurde auf eine Bewertung nach o. g. Verfahren verzichtet, da diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Daher erfolgt die Zeitwertermittlung in analog zum HGB-Jahresabschluss mittels Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Wertunterschied HGB:

In der Handelsbilanz werden die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen nach § 341b Absatz 1 HGB i. V. m. § 253 Absatz 3 HGB zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 HGB wird beachtet.

Die Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach Solvency II und HGB zum Bewertungsstichtag sind im Wesentlichen durch die angepasste (adjusted) Equity Methode nach Solvency II begründet, die von dem unter HGB angewendeten Bewertungsverfahren abweicht. Der Marktwert entspricht hierbei dem Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach IFRS 13 mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Aktien – nicht notiert

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Aktien – nicht notiert	3.817	1.080	2.737	3.569	1.080	2.489

Solvency II:

Unter diesem Posten werden folgende Unternehmensanteile mit Beteiligungsquoten von unter 20 % ausgewiesen:

- Sana Kliniken AG, Ismaningen
- Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, Köln
- GDV Dienstleistungs-GmbH, Hamburg
- VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH, Hamburg
- Aachener Bausparkasse AG, Aachen

Die Anteile werden mit ihren im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Zeitwerten bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte werden anhand alternativer Bewertungsmethoden nach dem Ertragswertverfahren oder mit dem Substanzwert ermittelt. Dabei entspricht der Substanzwert dem handelsrechtlichen Buchwert und leitet sich aus dem anteiligen Eigenkapital der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft ab. Etwaige immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte werden in Abzug gebracht.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Anteile an der Sana Kliniken AG, Ismaningen, erfolgt auf der Grundlage des Wertgutachtens dieser Gesellschaft. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt laut Gutachten unter Anwendung des IDW Stan-

dards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S1) über ein einkommensbasiertes Ertragswertverfahren (Discounted Cashflow-Verfahren). Beim Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 handelt es sich um ein auch nach Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Anteile an den Gesellschaften nach § 341b Absatz 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 HGB wird beachtet.

Der Wertunterschied zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultiert im Wesentlichen aus der Bewertung der Anteile an der Sana Kliniken AG zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens und den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Bewertungsunsicherheiten bei Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens liegen insbesondere in der Bestimmung der zukünftigen Erträge sowie in der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes. Die Mecklenburgische geht bei der Ableitung dieser Parameter von einer angemessenen Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien durch den externen Gutachter aus, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit als gering eingestuft wird.

Bei der Bewertung der Anteile auf Basis der handelsrechtlichen Buchwerte bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um eine angemessene Näherung an die ökonomischen Werte, insbesondere da eine etwaige Unsicherheit bei Bewertung der Anteile aufgrund des Investitionsvolumens (354 Tsd. Euro) keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzlage der Mecklenburgischen hätte. Zusätzlich sind die HGB-Buchwerte als objektivierte Unternehmenswerte einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte enthalten.

Anleihen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Staatsanleihen	134.003	127.242	6.761	89.632	81.784	7.848
Unternehmensanleihen	246.440	236.187	10.253	251.437	238.605	12.832
Gesamt	380.443	363.429	17.014	341.069	320.389	20.680

Solvency II:

In diesem Posten sind durch öffentliche Stellen (Zentralstaaten/Bundesstaaten, supranationale staatliche Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen) sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und -darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen enthalten.

Staats- und Unternehmensanleihen werden grundsätzlich mit dem an einem aktiven Markt festgestellten Marktpreis (Börsenkurs) bewertet. Die Marktnotierungen stammen von ausgewählten Preisserviceagenturen (z.B. Bloomberg), Handelsinformationssystemen oder von als zuverlässig betrachteten Intermediären (Brokern). Dabei haben die Notierungen der Preisserviceagenturen für die Gesellschaft die höchste Priorität, die der Intermediäre die niedrigste. Bei der Bewertung der börsennotierten Anleihen werden die Börsenkurse des letzten Handelstages im Dezember zugrunde gelegt.

Liegen keine öffentlich verfügbaren Preisnotierungen vor oder werden die Märkte, denen sie entstammen, nicht als aktiv eingestuft, werden die Anleihen unter Berücksichtigung der Bonität des Emittenten auf Basis von aus beobachtbaren Marktdaten abgeleiteten Parametern unter Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle und -verfahren theoretisch bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen. Die alternativen Bewertungsmodelle und -verfahren werden in Abschnitt D.4 beschrieben.

Wertunterschied HGB:

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet. Einige Inhaberschuldverschreibungen sind gemäß § 341 b Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Bei Inhaberschuldverschreibungen werden positive Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341 c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Unter den Anleihen ausgewiesene Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit ihrem Nennwert bilanziert. Gezahlte Agiobeträge werden aktiv und einbehaltene Disagiobeträge werden passiv abgegrenzt; sie werden der Laufzeit entsprechend kapitalanteilig aufgelöst. Bei Schuldscheinforderungen, Darlehen sowie übrigen Ausleihungen werden Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341 c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Die ökonomischen Werte in der Solvabilitätsübersicht umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken in die HGB-Werte umgliedert.

Die Differenz zwischen Solvency II-Werten und handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Organismen für gemeinsame Anlagen	396.192	364.342	31.850	397.722	365.285	32.437

Solvency II:

Ausgewiesen werden Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und Renten- bzw. gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds (Publikumsinvestmentfonds), Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Für die Investmentanteile an Spezialfonds wird der durch die Verwahrstelle ermittelte Rücknahmepreis der Anteile an den Investmentfonds für die Bewertung verwendet. Durch

die aufsichtsrechtlichen Regelungen des Investmentgesetzes wird eine ökonomische Bewertung der im Sondervermögen gehaltenen Vermögenswerte reguliert und damit sichergestellt. Bei der Bewertung von Vermögenswerten ist grundsätzlich die Verwendung von an aktiven Märkten gebildeten Marktpreisen für identische Vermögensgegenstände gefordert. Ist dies nicht möglich, können einkommensbasierte Bewertungsverfahren angewendet werden, wobei die verwendeten Bewertungsparameter höchstmögliche Objektivität und Marktrelevanz aufweisen müssen. Die monatliche Datenlieferung der Verwahrstelle beinhaltet die für Solvabilitätszwecke notwendigen Daten auf Einzeltitelebene.

Die Ermittlung der Rücknahmepreise der Anteile an Immobilienpublikumsfonds erfolgt entsprechend den Bewertungsverfahren des § 169 KAGB. Danach sind für die Bewertung der Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil geeignete, am jeweiligen Markt anerkannte Wertermittlungsverfahren zugrunde zu legen. Die Rücknahmepreise der Anteile an Publikumsinvestmentvermögen entsprechen daher dem ökonomischen Wert nach Solvency II.

Für die Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen wird der von der jeweils verwaltenden Dachfonds-Gesellschaft gemeldete Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted Cashflow-Verfahren) verwendet. Hierbei werden die bis zum Bilanzstichtag erfolgten Kapitalzuführungen beziehungsweise -rückführungen berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Anteile an Investmentvermögen, die dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet. Anteile an Investmentvermögen im Anlagevermögen werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, bilanziert. Entfallen die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen, werden nach dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Differenz zwischen Solvency II-Werten und handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Der quantitative Unterschied stellt die Bewertungsreserven des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar. Die Differenzen zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend höheren Bewertung der über Sondervermögen gehaltenen Rentenbestände führt.

Für die über Sondervermögen gehaltenen Aktien- und Rentenbestände ist die Unsicherheit in der Bewertung gering, da es sich um notierte Marktpreise handelt. Unsicherheiten in der Bewertung der Immobilienpublikumsfonds resultieren insbesondere aus den Marktschwankungen auf den Immobilienmärkten, welche sich in den Anteilspreisen widerspiegeln. Aufgrund des Investitionsvolumens der Mecklenburgischen in Immobilienpublikumsfonds (3.161 Tsd. Euro) sind diese Unsicherheiten von untergeordneter Bedeutung. Die Unsicherheit bei der Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen liegt innerhalb der durch die Anwendung des Discounted Cash-Flow-Verfahrens verursachten Bandbreiten und ist damit durch die Anwendung dieser Methode zu erwarten.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einlagen außer Zahlungsmittel- äquivalenten	6.000	6.000	0	20.000	20.000	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Einlagen bei Kreditinstituten (Termingelder). Diese kurzfristigen Anlagen werden zum Nennwert bewertet. Kreditrisiken werden von der Mecklenburgischen nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB ebenfalls zu Nennwerten angesetzt.

Es ergeben sich damit keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige Darlehen und Hypothe- ken	22.068	20.583	1.485	20.005	20.683	-678

Solvency II:

In der Solvabilitätsübersicht werden sonstige Darlehen und Hypotheken als separater Posten außerhalb der Anlagen ausgewiesen. Zum Bewertungsstichtag umfasst dieser Posten bei der Mecklenburgischen Grundschuldforderungen sowie zwei von der Mecklenburgischen im Geschäftsjahr 2016 begebene Nachrangdarlehen an das Tochterunternehmen Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Hannover. Für die Grundschuldforderungen und die Nachrangdarlehen existieren keine Preisnotierungen an einem aktiven Markt.

Im Hinblick auf den geringen Bestand an Grundschuldforderungen (395 Tsd. Euro) und vor dem Hintergrund, dass nahezu für den gesamten Bestand der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen ist oder sie aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar sind, werden die beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen aus ihren HGB-Buchwerten abgeleitet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte. Im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen wird mindestens einmal jährlich geprüft, ob die Grundschuldforderungen im Wert gemindert sind.

Die Bewertung der Nachrangdarlehen erfolgt über eine einkommensbasierte Bewertungsmethode (Barwertmethode), die in Abschnitt D.4 erläutert wird. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen.

Wertunterschied HGB:

Die Grundschuldforderungen und Nachrangdarlehen werden nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, bilanziert; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB wird beachtet.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken erfolgt eine Umgliederung der handelsrechtlich unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen in die HGB-Werte.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Wert resultiert aus der ökonomischen Bewertung der Nachrangdarlehen. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Nachrangdarlehen führt.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	133.081	200.492	-67.411	128.133	190.775	-62.641

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den vt. Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die vt. Rückstellungen (Abschnitt D.2). Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden für die Gegenüberstellung zu Vergleichszwecken in diesen Posten umgliedert.

Depotforderungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Depotforderungen	38	38	0	41	41	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Depotforderungen gegenüber der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln, im Zusammenhang mit dem bis 31.12.2009 in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Es handelt sich um einbehaltene Sicherheiten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Für diese Forderungen existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um jederzeit fällige Forderungen ohne Zinsanteil handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Aufgrund der guten Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Somit entspricht der anzusetzende Wert dem Nennwert.

Wertunterschied HGB:

Nach Handelsrecht erfolgt die Bewertung der Depotforderungen nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem Nennwert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen ggü. Versicherungen und Vermittlern	9.616	9.616	0	9.888	9.888	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Mecklenburgischen resultieren. Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit werden pauschalierte Wertberichtigungen oder gegebenenfalls Einzelwertberichtigungen angesetzt und somit ein Ausfallrisiko berücksichtigt. Die Wertberichtigungen werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten abzüglich Pauschalwertberichtigungen bilanziert. Gegebenenfalls werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Wertberichtigungen werden jährlich überprüft.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen ggü. Rückversicherern	0	0	0	4.856	4.856	0

Die nicht säumigen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherern aus dem Rückversicherungsgeschäft werden zum Bewertungsstichtag erstmals als zukünftige Zahlungsströme unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken erfolgt eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Forderungen (Handel nicht Versicherung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	3.446	3.446	0	4.471	4.471	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Steuerforderungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie sonstige Forderungen. Für diese Forderungen existiert

kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Zur Berücksichtigung eines Ausfallrisikos werden gegebenenfalls Einzelwertberichtigungen angesetzt. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten gegebenenfalls abzüglich Einzelwertberichtigungen bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	11.341	11.341	0	12.552	12.552	0

Der Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie den Kassenbestand. Die Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die in der Regel den Nennwerten entsprechen. Kreditrisiken werden von der Mecklenburgischen nicht berücksichtigt. Ausfallrisiken werden berücksichtigt, indem zweifelhafte Schecks wertberichtigt werden.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie der Kassenbestand nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Zweifelhafte Schecks werden wertberichtigt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.635	1.635	0	1.572	1.572	0

Solvency II:

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte umfassen alle Vermögenswerte, die keiner anderen Gruppe von Vermögenswerten zugeordnet werden können. Grundsätzlich sind in der Solvabilitätsübersicht alle übrigen Vermögenswerte mit dem Marktwert oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, berichtigt um eine Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei.

Ausgewiesen werden bei der Mecklenburgischen unter diesem Posten zum Bewertungsstichtag sonstige Vorauszahlungen, die handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, sowie Vorräte, deren handelsrechtlicher Ausweis unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgt. Des Weiteren werden Erstattungsansprüche an die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Hannover, aus Rückdeckungsversicherungen in Zusammenhang mit den Rentenzahlungsverpflichtungen.

Vorauszahlungen werden zeitanteilig berechnet und decken den Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag ab, an dem die entsprechende Leistung verdient oder fällig wird. Da es sich zum Bewertungsstichtag um einen Zeitraum unter einem Jahr handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entspricht der anzusetzende Wert dem Nennwert.

Die Vorräte werden im Hinblick auf ihren geringen Bestand (14 Tsd. Euro) mit ihren HGB-Buchwerten in der Solvabilitätsübersicht angesetzt. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte.

Erstattungsansprüche an die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Hannover, aus Rückdeckungsversicherungen werden unter Solvency II zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben bilanziert. Es handelt sich um Rückdeckungsversicherungen im Zusammenhang mit den Pensionszusagen durch Gehaltsumwandlungen sowie mit den beitragsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen nach der Mecklenburgischen Versorgungsordnung 2016. Für weitere Ausführungen wird auf den Posten „Rentenzahlungsverpflichtungen“ unter Abschnitt D.3 verwiesen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Vorauszahlungen mit den Nennwerten bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen werden in der Handelsbilanz nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, unter der Voraussetzung, dass die Rückdeckungsversicherungsverträge allen übrigen Gläubigern entzogen sind, als insolvenzgesichertes verpfändetes Deckungskapital mit den entsprechenden Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen in die HGB-Werte umgegliedert. Die Bewertung der Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II- und HGB-Werten.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die vt. Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen. Unter Solvency II sind die vt. Rückstellungen der Schaden-/Unfallversicherung definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem „wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve“. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des Besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Beste Schätzwert setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden. Dabei unterscheidet

der Beste Schätzwert für die Schadenrückstellung noch den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung und den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung.

Die Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II erfolgt auf Basis homogener Risikogruppen, die bei der Mecklenburgischen auf der Reserve-Segmentierung basiert, die auch unter HGB verwendet wird. Diese Segmentierung wird anschließend den nach Solvency II vorgeschriebenen Geschäftsbereichen zugeordnet.

Die vt. Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen, der, mit Ausnahme der anerkannten Rentenfälle, den Verpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung zugeordnet wird. Anerkannte Rentenfälle aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden als Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung unter den jeweiligen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Der Beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden gesondert berechnet und abweichend zur Nettobetrachtung in der Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten ausgewiesen. Zum 31.12.2017 weist die Gesellschaft für die Geschäftsbereiche folgende vt. Rückstellungen (brutto) nach Solvency II und HGB aus. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung (inklusive des Besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen) und der Beste Schätzwert der Prämienrückstellung werden dabei unter dem Posten „Bester Schätzwert“ zusammengefasst. Die handelsrechtlich gebildeten Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen (63.875 Tsd. Euro) sowie handelsrechtlich gebildeten sonstigen vt. Rückstellungen (38.446 Tsd. Euro) werden in den HGB-Werten berücksichtigt.

Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen [in Tsd. Euro]						
Geschäftsbe- reich		Bester Schätzwert	Risiko- marge	Rückstel- lung SII	Rückstel- lung HGB	Unter- schied
Einkommensersatz	2017	45.455	4.013	49.468	73.808	-24.340
	2016	39.861	3.374	43.236	62.133	-18.897
Kraftfahrzeughaft- pflicht	2017	212.001	21.590	233.591	324.745	-91.154
	2016	209.389	18.431	227.820	326.713	-98.893
Sonstige Kraftfahrt	2017	13.583	2.409	15.992	49.586	-33.594
	2016	13.333	2.129	15.466	45.341	-29.875
Feuer- und andere Sach	2017	33.991	5.223	39.214	106.003	-66.789
	2016	31.223	4.864	36.087	101.007	-64.920
Allgemeine Haft- pflicht	2017	22.553	4.133	26.686	65.641	-38.955
	2016	15.883	6.111	21.994	59.383	-37.389
Rechtsschutz	2017	24.662	3.225	27.887	54.259	-26.372
	2016	24.257	2.863	27.120	58.099	-30.979
Beistand	2017	366	45	411	593	-182
	2016	399	42	441	527	-86
Sonstige	2017	0	0	0	2.234	-2.234
	2016	0	0	0	2.244	-2.244
Gesamt	2017	352.611	40.638	393.249	676.869	-283.620
	2016	334.350	37.814	372.164	655.547	-283.283

Unter "Sonstige" werden die handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen und Großrisikenrückstellungen für das bis 31.12.2009 in Rückdeckung genommene Pool-Geschäft ausgewiesen.

Zur Bewertung der vt. Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Risikofreier Zins

Zur Abzinsung der berechneten künftigen Zahlungsströme verwendete die Mecklenburgische die von der EIOPA veröffentlichte Euro-Zinskurve zum 31.12.2017.

Abwicklungsverhalten

Das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain Ladder-Verfahren) basiert im Wesentlichen auf Abwicklungsdreiecken der Zahlungs- und Kostenströme unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das Abwicklungsverhalten wird jährlich über eine Datenanalyse und eine Validierung in Zusammenarbeit mit der VMF überprüft. Nur wenn zukünftig ein signifikant anderes Abwicklungsverhalten erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Inflation

Die Berücksichtigung der Inflation auf die Schadenabwicklung erfolgt derzeit implizit. Über das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain Ladder-Verfahren) wird die in der Vergangenheit beobachtete Inflation berücksichtigt. Nur wenn zukünftig eine signifikant andere Entwicklung der Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Kosten für Kapitalanlage

Die Kosten für Kapitalanlage wurden erstmalig zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 in den Besten Schätzwerten der jeweiligen Geschäftsbereiche berücksichtigt. Hierbei wurde die Höhe der Kosten für Kapitalanlage auf Basis der Kosten der vergangenen fünf Jahre geschätzt.

Datenanalyse und Validierung

Um die Methoden und Annahmen zur Ermittlung der Besten Schätzwerte zu überprüfen beziehungsweise zu bestätigen, werden Datenanalysen und im Rahmen des Backtesting (Vergleich tatsächlicher Werte mit geschätzten Werten) Sensitivitätsanalysen, Trendanalysen sowie weitere Veränderungsanalysen in Zusammenarbeit mit der VMF durchgeführt. Diese Analysen dienen zur Identifikation der Ursachen für die Veränderung der Schätzungen der Endschadenstände nach Abwicklung im Zeitablauf sowie zur Beurteilung der Schätzung des Vorjahres.

Zur Verbesserung der Schätzung und zur besseren Anpassung an die individuelle Situation der Mecklenburgischen werden die verwendeten aktuariellen Verfahren beispielsweise durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren oder durch Anpassung der verwendeten Abwicklungsjahre (beispielsweise bei Strukturbrüchen in der Reservepolitik oder der Bestandszusammensetzung) modifiziert.

Zu Vergleichszwecken und bei Bedarf werden neben den Chain Ladder-Verfahren weitere aktuarielle Verfahren, wie beispielsweise das Bornhuetter-Ferguson- oder das Cape-Cod-Verfahren, herangezogen.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Bei der Bewertung der Schadenrückstellungen werden alle zukünftigen Zahlungs- und Kostenströme (direkte und indirekte Schadenregulierungskosten, Kapitalanlageverwaltungs-kosten) berücksichtigt, die aus Schäden resultieren, die vor dem Bewertungsstichtag eingetreten waren. Das heißt, die Zahlungsströme enthalten auch Schaden- und Kostenzahlungen für Schäden, die zum Bewertungsstichtag schon eingetreten, aber noch nicht gemeldet waren.

Zur Bestimmung der Besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen vor Rückversicherung werden pro Sparte Zahlungs- und Aufwandsdreiecke erstellt und analysiert und mit einer anerkannten aktuariellen Methode (Chain Ladder-Verfahren) auf einen nominalen Endschadenstand projiziert. Mit Hilfe der aus den Abwicklungsdreiecken bestimmten Abwicklungsfaktoren werden anschließend Auszahlungsmuster des geschätzten Gesamtaufwandes je Anfalljahr auf Basis historischer Auszahlungen berechnet. Die Diskontierung der so geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der Allgemeinen Unfallversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen im Verrentungsfall (Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Anerkennung) separiert. Sie werden gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekanntem Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der geschätzten zukünftigen Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in den Abwicklungsdreiecken berücksichtigt.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen sowie Alt- und Großschäden separiert. Die Rentenverpflichtungen werden getrennt bewertet und

gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/ Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung ausgewiesen. Alt- und Großschäden werden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Feuerversicherung werden Großschäden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Rechtsschutzversicherung werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen berücksichtigt.

Bester Schätzwert der Rückstellung nach Art der Lebensversicherung

Als Basis zur Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) dient eine aktuarielle Barwertberechnung des einzelnen anerkannten Rentenfalls unter Einbeziehung seiner biometrischen Risiken. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge 12,59 % (2. Ordnung) verwendet. Die Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen erfolgt auf Einzelfallbasis. Dabei werden pro Rentenfall indirekte Schadenregulierungskosten unter Berücksichtigung von geschätzten zukünftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Die Diskontierung der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellungen beziehen sich auf Schäden, die nach dem Bewertungsstichtag eintreten und sich auf Verträge beziehen, die zum Bewertungsstichtag bereits gezeichnet sind, deren Haftungsbeginn aber ggf. auch erst nach dem Bewertungsstichtag liegt. Daher werden hier alle diskontierten (zukünftigen) Prämien-, Schaden- und Kostenzahlungsströme aus dem gezeichneten und zum Bewertungsstichtag in Haftung befindlichen Geschäft betrachtet. Die Prämienrückstellungen ergeben sich dann als Summe der mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve diskontierten zukünftigen (am Bewertungsstichtag noch nicht eingetretenen) Schäden und Kosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Prämien aus am Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen.

Die zukünftigen Prämien werden über die jeweilige Restlaufzeit der am Bewertungsstichtag bestehenden Verträge geschätzt. Bei der Schätzung der zukünftigen Prämien wird eine angemessene Stornoquote auf Basis von Vergangenheitsbeobachtungen berücksichtigt.

Die Prämienrückstellungen können positiv oder negativ sein. Bei einer Schaden-/Kostenquote über 100 % sind sie positiv, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Verluste ergeben. Bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100% sind die Prämienrückstellungen negativ, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Gewinne ergeben.

D.2.2 Vereinfachte Bewertung

In jungen Sparten im Geschäftsbereich der Feuer- und andere Sachversicherung werden aufgrund fehlender Abwicklungserfahrungen die nach handelsrechtlichen Vorschriften gestellten Einzelschadenreserven (250 Tsd. Euro) als Beste Schätzwerte verwendet. Es handelt sich dabei um die Maschinenversicherungen, die nach HGB unter den technischen Versicherungen ausgewiesen werden.

Darüber hinaus werden offene Altschäden, die älter als die maximale Länge der Schandendreiecke sind, mit ihrem HGB-Wert angesetzt.

Unter der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden die Schadenreserven aus dem bis 31.12.2009 übernommenen proportionalen Haftpflichtgeschäft mit ihren HGB-Werten ausgewiesen (278 Tsd. Euro).

In der Rechtsschutzversicherung werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen berücksichtigt (799 Tsd. Euro).

Den Anteil der handelsrechtlichen Einzelschadenreserven am ausgewiesenen Besten Schätzwert der Schadenrückstellungen ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

Anteil der handelsrechtlichen Einzelschadenreserve am Besten Schätzwert [in Tsd. Euro]		
Geschäftsbereich	2017	2016
Einkommensersatz	66	36
Kraftfahrzeughaftpflicht	0	0
Sonstige Kraftfahrt	0	-16
Feuer- und andere Sach	250	355
Allgemeine Haftpflicht	278	287
Rechtsschutz	799	2.134
Gesamt	1.393	2.796
Anteil am Besten Schätzwert der Schadenrückstellung gesamt [in %]	0,43	0,95

Die Risikomarge wurde gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Hilfe des Kapitalkostenansatzes unter Berücksichtigung eines Kapitalkostensatzes von 6 % ermittelt. Für die Berechnung der Risikomarge verwendet die Mecklenburgische die Vereinfachung der Methode 1 der Leitlinie 62 der EIOPA „Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen“ (EIOPA-BoS-14/166):

Für die Berechnung der Risikomarge ist es notwendig, das aus den Risikomodulen versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko und Ausfallrisiko bestehende Risikokapital in die Zukunft zu projizieren. Das unvermeidbare Marktrisiko wird bei der Berechnung der Risikomarge gleich Null gesetzt. Das zukünftige Risikokapital wird für jedes dieser Risikomodule separat ermittelt. Die Projektion des Risikokapitals für das operationelle und das Ausfallrisiko erfolgt proportional anhand der Zeitreihe der Netto-Rückstellungen auf Gesamtbestandsebene. Das zukünftige versicherungstechnische Risikokapital je Geschäftsbereich wird proportional zur Zeitreihe der Netto-Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche approximiert.

Die Gesamt-Risikomarge wird dann mit Hilfe des Beitrags des Geschäftsbereichs zum versicherungstechnischen Risiko aufgeteilt.

D.2.3 Grad der Unsicherheit

Die Ermittlung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen ist in mehrfacher Hinsicht mit Unsicherheit behaftet. Die Unsicherheit resultiert im Wesentlichen aus dem Modellierungs-, dem Prognose- sowie aus dem Änderungsrisiko.

Das Modellierungsrisiko besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des Besten Schätzwertes infolge der Auswahl ungeeigneter statistischer und aktuarieller Verfahren. Mit Hilfe der angewendeten Verfahren wird versucht, Schadengesetzmäßigkeiten zu iden-

tifizieren. Auf diese Weise bestimmte Gesetzmäßigkeiten bilden anschließend die Basis für die Berechnung des erwarteten Schadenbedarfs. Werden die tatsächlich vorliegenden Schadengesetzmäßigkeiten fehlerhaft oder unvollständig durch die angewendeten Verfahren abgebildet, kann der erwartete Schadenbedarf abweichen. Durch durchgeführte Datenanalysen und Validierungsprozesse (Vergleich von Schätz- und Erfahrungswerten, Sensitivitätsanalysen, Verwendung anderer aktuarieller Verfahren zu Vergleichszwecken) in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion wird die Unsicherheit aus dem Bereich des Modellierungsrisikos reduziert. Die Qualität der durchgeführten Analysen und Validierungen ist dabei davon abhängig, ob Daten mit ausreichender Historie und Qualität vorliegen.

Für den Versicherungsbestand der Mecklenburgischen ergibt sich der Grad der Unsicherheit insbesondere aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten mit langabwickelndem Geschäft, das zudem eine erhöhte Großschadenneigung und damit Volatilität aufweist.

Der Anteil des langabwickelnden Geschäfts an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen in der Handelsbilanz der Mecklenburgischen zum Bilanzstichtag beträgt ca. 58 %, davon Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ca. 48 % und Allgemeine Haftpflichtversicherung ca. 10 %. Besonders für die Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung liegen umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion aussagekräftig sind.

Das Prognoserisiko umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des Besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen durch beispielsweise zusätzliche Schadenbelastungen aus zufällig auftretenden Groß- oder Kumulschäden. Das Prognoserisiko entspricht dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung der vt. Rückstellungen ergibt sich aus dem Änderungsrisiko. Die verwendeten aktuariellen Verfahren zur Bewertung der vt. Rückstellungen nach Solvency II projizieren die in der Vergangenheit liegenden Schadengesetzmäßigkeiten in die Zukunft. Der ermittelte Schadenbedarf kann jedoch zeitlichen Veränderungen bzw. Trends unterliegen. Gründe für Änderungen können wirtschaftlicher (z. B. Inflation), gesellschaftlicher (z. B. steigende Kriminalität), technischer (z. B. verbesserte Kfz-Sicherheitssysteme, medizinisch-technischer Fortschritt) oder rechtlicher Natur (z. B. Ausweitung des Haftungsrechts) sein.

Durch Datenanalysen und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen identifizierte Veränderungen bzw. Trends fließen in die Berechnung des Besten Schätzwertes ein. Beispielsweise werden in der Rechtsschutzversicherung zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen bei der Bewertung des Besten Schätzwertes berücksichtigt.

Aufgrund von umfangreichen Kontrollen, Analysen und Validierungen, die bei der Bewertung der vt. Rückstellungen in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der vt. Rückstellungen führen könnten.

D.2.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Zum Bewertungsstichtag setzen sich die vt. Rückstellungen nach HGB vor Rückversicherung (brutto) wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen nach HGB		
[in Tsd. Euro]	2017	2016
Beitragsüberträge	43.663	41.980
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenreserven)	500.539	483.945
Deckungsrückstellung	30.346	26.534
Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen	63.875	65.195
Sonstige vt. Rückstellungen	38.446	37.893
Gesamt (brutto)	676.869	655.547

Im Folgenden werden anhand eines Vergleichs der Prämien- und Schadenrückstellung mit korrespondierenden Rückstellungen nach HGB die wesentlichen Abweichungen in den Bewertungen erläutert.

Den Prämienrückstellungen nach Solvency II werden dabei die unter HGB bilanzierten Beitragsüberträge gegenübergestellt, der Schadenrückstellung nach Solvency II entspricht die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Rückstellungen für Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen (Deckungsrückstellungen) werden nach HGB als Teil der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ausgewiesen.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Das Risiko zukünftiger Schwankungen um einen Besten Schätzwert wird unter HGB implizit durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen sowie eine vorsichtige Reservierung berücksichtigt.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie sonstige vt. Rückstellungen werden unter Solvency II aufgelöst und den Eigenmitteln zugerechnet.

Die folgenden Tabellen zeigen eine Übersicht der Solvency II Rückstellungen zusammen mit den jeweils korrespondierenden Rückstellungen nach HGB.

Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II und HGB						
[in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Prämienrückstellung gesamt	-889	43.663	-44.552	7.701	41.980	-34.279
Schadenrückstellung nach Art der Nichtlebensversicherung gesamt	321.866	500.539	-178.673	294.379	483.945	-189.566
Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung	31.634	30.346	1.288	32.269	26.534	5.735
Risikomarge nach Art der Nichtlebensversicherung gesamt	39.074	0	39.074	36.607	0	36.607
Risikomarge nach Art der Lebensversicherung gesamt	1.564	0	1.564	1.208	0	1.207
Sonstige vt. Rückstellungen	0	102.321	-102.321	0	103.088	-103.088
Gesamt	393.249	676.869	-283.620	372.164	655.547	-283.383

Im Unterschied zu den Prämienrückstellungen nach Solvency II entsprechen die Beitragsüberträge lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien (siehe auch § 341e Abs.

2 Nr. 1 HGB). Mit den zeitanteiligen unverdienten Prämien verbundene zukünftige Aufwände und zukünftige Prämienzahlungen und damit verbundene Aufwände werden in Beitragsüberträgen nicht berücksichtigt. Die Prämienrückstellungen werden zudem mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert. Des Weiteren werden durch die Bewertung des Besten Schätzwertes der Prämienrückstellung bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100 % implizit Abwicklungsgewinne in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einbezogen. Die handelsrechtliche Bilanzierung beruht auf dem Realisationsprinzip, wonach nur bereits realisierte Gewinne bilanziert werden dürfen.

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellungen ist eine das Vorsichtsprinzip berücksichtigende Reservierungspolitik unter HGB. Handelsrechtlich wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden Schadenfall einzeln ermittelt, indem von der Schadenabteilung eine vorsichtige Reserve gestellt wird. Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vorjahre entsprechende Reserven hinzugerechnet. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung nach Solvency II umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe bzw. für einen Geschäftsbereich bis zum Schadenende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Die Bewertung zum Zeitwert hat außerdem zur Konsequenz, dass die geschätzten Schadenzahlungsströme mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu diskontieren sind. Handelsrechtlich erfolgt, mit Ausnahme der Rentendeckungsrückstellungen, keine Abzinsung der Schadenrückstellungen. Der Beste Schätzwert als Gegenwartwert wird daher in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Bei den Rentenverpflichtungen (HUK-Renten) beruhen die Bewertungsunterschiede zum einen auf den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die der Ermittlung der Rentenverpflichtungen nach HGB und Solvency II zugrunde liegen, zum anderen auf den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während für die Bewertung der einzelnen Rentenfälle für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2017 erstmalig die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge 12,59 % (2. Ordnung) verwendet wird, erfolgt die handelsrechtliche Bewertung der einzelnen Rentenfälle auf der Sterbetafel DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung mit Sicherheitszuschlägen (1. Ordnung). Dieser Unterschied führt in einem ersten Schritt zu einer höheren Bewertung der handelsrechtlichen Rentenzahlungsverpflichtungen. Die Abzinsung der Solvency II Rückstellung für Rentenverpflichtungen erfolgt mit der vorgegebenen risikolosen Zinskurve. Unter HGB wird die Rückstellung im Zeitpunkt der Verrentung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins abgezinst. Aufgrund des derzeitigen geringen Zinsniveaus liegt der handelsrechtlich verwendete Höchstrechnungszins in der Regel über dem risikolosen Zins nach Solvency II, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte schlussendlich übersteigt.

Für die vt. Rückstellungen nach Solvency II und HGB ergibt sich insgesamt ein Bewertungsunterschied von 283.620 Tsd. Euro. In der nachfolgenden Tabelle wird eine Überleitung der vt. Rückstellungen nach HGB (brutto) auf die vt. Rückstellungen nach Solvency II (brutto) dargestellt:

Überleitung versicherungstechnische Rückstellungen HGB und Solvency II		
[in Tsd. Euro]	2017	2016
Vt. Rückstellungen HGB (brutto)	676.869	655.547
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-63.875	-65.195
Sonstige vt. Rückstellungen	-38.446	-37.893
Effekt aus dem Übergang auf die Bewertung nach Solvency II	-173.331	-177.136
Diskontierung nach Solvency II mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve	-48.606	-40.973
Risikomarge nach Solvency II	+40.638	+37.814
Bewertungsunterschiede HGB und Solvency II gesamt	-283.620	-283.383
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II (brutto)	393.249	372.164

Heruntergebrochen auf die Geschäftsbereiche nach Solvency II ergibt sich folgendes Bild:

Versicherungstechnische Rückstellungen nach Geschäftsbereichen [in Tsd. Euro]							
Geschäftsbereich		Vt. Rückstellungen nach HGB	Sonst. vt. Rückstellungen	Effekt aus der Bewertung nach S II	Effekt aus der Diskontierung	Risikomarge	Vt. Rückstellungen nach S II
Einkommensersatz	2017	73.808	-20	-12.357	-15.976	4.013	49.468
	2016	62.133	-19	-9.799	-12.453	3.374	43.236
Krafffahrzeughaftpflicht	2017	324.745	-19.547	-62.690	-30.507	21.590	233.591
	2016	326.713	-20.619	-71.157	-25.548	18.431	227.820
Sonstige Krafffahrt	2017	49.586	-28.179	-7.861	37	2.409	15.992
	2016	45.442	-26.276	-5.870	40	2.129	15.466
Feuer- und andere Sach	2017	106.003	-46.881	-25.178	47	5.223	39.214
	2016	101.006	-46.109	-23.788	114	4.864	36.087
Allgemeine Haftpflicht	2017	65.641	-35	-41.277	-1.776	4.133	26.686
	2016	59.383	-1.069	-39.370	-3.061	6.111	21.994
Rechtsschutz	2017	54.259	-5.521	-23.644	-432	3.225	27.887
	2016	58.099	-6.994	-26.782	-66	2.863	27.120
Beistand	2017	593	-245	17	1	45	411
	2016	527	-109	-19	1	42	441
Sonstige	2017	2.234	-1.893	-341	0	0	0
	2016	2.244	-1.893	-351	0	0	0
Gesamt	2017	676.869	-102.321	-173.331	-48.606	40.638	393.249
	2016	655.547	-103.088	-177.136	-40.973	37.814	372.164

D.2.5 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Besten Schätzwerte nach Solvency II werden mit Hilfe einer risikolosen, von der EIOPA zum 31.12.2017 zur Verfügung gestellten Zinskurve diskontiert. Folgende Anpassungen für die Zinssätze erfolgten nicht:

- Matching-Anpassung im Sinne von Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG
- Volatilitätsanpassung im Sinne von Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

- vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve im Sinne von Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Die Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen im Sinne von Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG wird nicht angewandt.

D.2.6 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zum 31.12.2017 weist die Mecklenburgische unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den vt. Rückstellungen aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen [in Tsd. Euro]						
Geschäftsbereich	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einkommensersatz	15.488	23.054	-7.566	14.968	20.153	-5.185
Kraftfahrzeughaftpflicht	88.117	127.522	-39.405	91.826	128.366	-36.540
Sonstige Kraftfahrt	4.155	5.977	-1.822	2.044	3.443	-1.399
Feuer- und andere Sach	10.910	17.420	-6.510	10.419	17.165	-6.746
Allgemeine Haftpflicht	14.346	26.325	-11.979	8.755	21.423	-12.668
Rechtsschutz	65	194	-129	121	225	-104
Beistand	0	0	0	0	0	0
Gesamt	133.081	200.492	-67.411	128.133	190.775	-62.642

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wurden unter der Annahme der Fortführung des aktuellen Rückversicherungsprogramms ermittelt. Sie resultieren aus der Differenz zwischen den Brutto- und Nettorückstellungen. Bei den Schadenrückstellungen werden die Brutto- und Nettorückstellungen ermittelt, indem die Zahlungsdreiecke ebenfalls auf Brutto- und Nettobasis erhoben werden. Bei den Prämienrückstellungen ergibt sich die Differenz aus den geschätzten Brutto- und Nettoprämienrückstellungen.

In der Schadenrückstellung entsprechen die Beträge dem diskontierten Erwartungswert der Ausgleichszahlungen, die von den Rückversicherern in Bezug auf eingetretene Schäden eingefordert werden können.

In der Prämienrückstellung sind neben den erwarteten Zahlungen der Rückversicherer in Bezug auf die zukünftigen Schäden auch noch zu leistenden Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsprovision auf Basis der aktuellen Rückversicherungsverträge berücksichtigt.

Der erwartete Ausfall der Rückversicherer in den Rückversicherungsanteilen wurde in Höhe von 81 Tsd. Euro (VJ:93 Tsd. Euro) berücksichtigt.

D.2.7 Veränderungen im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der vt. Rückstellungen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke stützt, erläutert.

Nach dem Handelsrecht sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Bei Verbindlichkeiten ist dies regelmäßig der Rückzahlungsbetrag. Die Bewertung von Rückstellungen hat in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Dabei sind je nach erwarteter zeitlicher Inanspruchnahme Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sowie eine Abzinsung vorzunehmen.

In der Solvabilitätsübersicht sind die Verbindlichkeiten analog zu der in der Einleitung zu Abschnitt D dargestellten Bewertungshierarchie nach Artikel 10 DVO (EU) 2015/35 zu bewerten. Da ein aktiver Markt für die Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen nicht existiert, wird ihr beizulegender Zeitwert durch Anwendung alternativer Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei erfolgt die Bewertung der Rückstellungen gemäß IFRS in Höhe derjenigen Aufwendungen, die nötig wären, um die zum Bewertungsstichtag bestehende Verpflichtung abzugelten. Die Ermittlung hat auf Basis der bestmöglichen Schätzung zu erfolgen.

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird eine Berichtigung aufgrund der Berücksichtigung der Bonität der Mecklenburgischen grundsätzlich nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Vergleichszwecke umgegliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung.

Sonstige Verbindlichkeiten						
[in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	28.846	28.017	829	46.596	45.056	1.540
Rentenzahlungsverpflichtungen	83.733	61.293	22.440	87.566	58.706	28.860
Latente Steuerschulden	28.617	0	28.617	87.723	0	87.723
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.413	8.413	0	8.172	8.172	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.966	6.966	0	7.877	7.877	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	172	172	0	166	166	0
Gesamt	156.747	104.861	51.886	238.100	119.977	118.123

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische nicht über folgende Verbindlichkeiten:

- Eventualverbindlichkeiten
- Depotverbindlichkeiten aus Einlagen von Rückversicherern
- Derivate
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
- nachrangige Verbindlichkeiten

Aus diesem Grund werden sie in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	28.846	28.017	829	46.596	45.056	1.540

Solvency II:

Ausgewiesen werden Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Ergebnisbeteiligung und Altersversorgung der Agenturen, Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen, sonstige Rückstellungen sowie Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer. Die Rückstellungen werden in den folgenden Übersichten dargestellt. Berücksichtigt wird auch die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen, die mit dem bestehenden Planvermögen verrechnet wird (siehe Abschnitt D.1 „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“).

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Rückstellung für Urlaubsverpflichtungen	1.003	1.003	0
Rückstellung für nicht fällige Gehälter	1.750	1.750	0
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	1.499	1.388	111
<i>Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen</i>	203	117	86
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	1.006	1.006	0
Gesamt	5.461	5.264	197
Gesamt (ohne Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen)	5.258	5.147	111

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumzahlungen und der Altersteilzeitverpflichtungen wurden zum 31.12.2017 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt. Die Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck bewertet. Dieses alternative Bewertungsverfahren wird in Abschnitt D.4 unter Unterabschnitt „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert. Die Abzinsung der Rückstellungen erfolgt mit einem marktwertnahen Zinssatz von 1,95 % (1,85 %). Er orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Für die Rückstellung für Jubiläumzahlungen wird für die Anwartschaften ein Gehaltstrend von 3,30 % (VJ: 3,30 %) angenommen und altersabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten im Durchschnitt mit 5,80 % (VJ: 5,70 %) berücksichtigt. Bei der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird für die Anwartschaften ein Gehaltstrend von 2,20% (VJ: 2,10 %) angenommen.

Die übrigen Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten sonstigen Rückstellungen sind bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit ungewiss. Sie werden nach IAS 37 in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert. Bei Rückstellungen mit einer erwarteten Laufzeit unter einem Jahr wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung der Rückstellungen verzichtet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Jahren (Steuerrückstellungen, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen) werden mit dem marktwerthen Zins diskontiert.

Sonstige Rückstellungen			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Steuerrückstellungen	13.584	13.165	419
Rückstellung für Ergebnisbeteiligung der Agenturen	3.717	3.717	0
Rückstellung für die Altersversorgung der Agenturen	3.234	2.971	263
Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB	1.097	1.097	0
Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen	785	749	36
verschiedene Rückstellungen	1.171	1.171	0
Gesamt	23.588	22.870	718

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %) abgezinst.

Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumsaufwendungen sowie für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt auf Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %).

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und Handelsrecht ergeben sich aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wird der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwerthnahe Zinssatz verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeiten	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Rentenzahlungsverpflichtungen	83.733	61.293	22.440	87.566	58.706	28.860

Solvency II:

Für die Bewertung der Rückstellung für Rentenzahlungsverpflichtungen wurden zum 31.12.2017 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt.

Bei Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheidet IAS 19 zwischen beitragsorientierten oder leistungsorientierten Pensionszusagen. Bei einem beitragsorientierten Plan ist der Arbeitgeber nur zur Leistung von eindeutig festgelegten Beiträgen verpflichtet. Eine schlechte Entwicklung der sich dabei aufbauenden Kapitalbasis darf zu keiner über die geleisteten Beträge hinausgehende Verpflichtung oder zur Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen.

Leistungsorientierte Pensionszusagen bilden im Gegenzug alle Zusagen, die nicht als beitragsorientierte Zusagen eingestuft werden können. Die Gesellschaft verpflichtet sich selbst gegenüber dem Arbeitnehmer, künftige Pensionsleistungen zu erbringen, welche in der Regel in Relation zu den Dienstjahren und/oder der Gehaltshöhe stehen. Der Arbeitgeber ist für die Bereitstellung ausreichender Mittel verantwortlich und trägt sämtliches Risiko für den Fall, dass Zahlungsverpflichtungen höher als erwartet ausfallen.

Stehen den Rentenzahlungsverpflichtungen Vermögenswerte gegenüber, die ausschließlich zur Erfüllung der erteilten Pensionsversprechen verwendet werden dürfen und dem Zugriff etwaiger Gläubiger entzogen sind (Planvermögen), so sind die Rentenzahlungsverpflichtungen unter Abzug dieser Vermögenswerte auszuweisen. Die IFRS verstehen unter Planvermögen zweierlei. Zum einen fällt hierunter das Vermögen eines langfristig angelegten Fonds, der ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern gehalten wird. Zum anderen zählen qualifizierte Versicherungspolice zum Planvermögen (z.B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen). Das Planvermögen wird mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte die zugehörigen Rentenzahlungsverpflichtungen, wird dieser Vermögenswert als „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“ erfasst; siehe auch Abschnitt D.1.

Die Mecklenburgische erteilt ihren Mitarbeitern beitrags- oder leistungsorientierte Pensionszusagen (im Sinne des IAS 19). Art und Höhe der Pensionszusagen richten sich nach der jeweiligen Versorgungsordnung.

Die leistungsorientierten Pensionszusagen der Mecklenburgischen aus der Versorgungsordnung 1976 umfassen Leistungen für die Versorgungsfälle Invalidität und Alter sowie eine Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfall. Die Höhe der Zusagen orientiert sich in der Regel an Dienstzeit und Gehalt. Für die Pensionszusagen aus der Versorgungsordnung 1976 besteht kein Planvermögen. Die Zusagen sind über Pensionsrückstellungen finanziert.

Für Neueintritte ab 1. Januar 2016 erfolgt die Versorgung nach der Versorgungsordnung 2016 über beitragsorientierte Leistungszusagen, die über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG, Hannover, finanziert werden. Das gilt analog für die beitragsorientierten Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung. Der beizulegende Zeitwert der beitragsorientierten Leistungszusagen bemisst sich nach dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen.

Da bei der Mecklenburgischen die Voraussetzungen für saldierungsfähiges Planvermögen gemäß IAS 19.8 nur für das insolvenzgesicherte verpfändete Deckungskapital für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen gegeben ist, entspricht der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen dem vollen gutachterlich ermittelten Verpflichtungsumfang.

Die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren, das unter Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Es werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Anwartschaften bewertet, sondern es wird auch ihre zukünftige Entwicklung berücksichtigt. Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Für die Entwicklung der Renten wird ein Trend von 2,20 % (VJ:

2,10%) zugrunde gelegt und für die Anwartschaften wird ein Gehaltstrend von 4,0 % (VJ: 4,50 %) für den Leistungsplan 40 sowie von 1,80 % (3,10 %) für die übrigen Leistungspläne angenommen. Altersabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten werden im Durchschnitt mit 5,80 % (VJ: 5,70 %) berücksichtigt. Für die Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung ein Anwartschaftstrend von 1,50 % (VJ: 1,50 %) angenommen. Die Abzinsung erfolgt mit einem marktwertnahen Zinssatz von 1,95 % (VJ: 1,85 %). Dieser orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten

Versicherungsmathematische Annahmen	31.12.2017
Rententrend	2,20 %
Gehaltstrend	1,80 %-4,00 %
Anwartschaftstrend bei Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung	1,50 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,80 %
Rechnungszins	1,95 %

Für die beiden Versorgungsordnungen und die Pensionszusage nach Gehaltsverzicht ergeben sich folgende Bewertungsdifferenzen zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten:

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Leistungsorientierter Pensionsplan (Versorgungsordnung 1976)	82.246	60.035	22.211
Beitragsorientierter Pensionsplan (Versorgungsordnung 2016)	45	45	0
Pensionszusage durch Entgeltumwandlung	1.442	1.213	229
Gesamt (brutto)	83.733	61.293	22.440

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen ebenfalls unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit einem Rechnungszins von 3,86 % (VJ: 4,01 %). Bei dem zugrunde gelegten Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre mit einer nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB aus Vereinfachungsgründen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung der beitragsorientierten Leistungszusagen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d.h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG. Soweit die Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind, sind sie handelsrechtlich nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen aus den Pensionszusagen nach Entgeltumwandlung zu saldieren. Ist der Wert der Rentenzahlungsverpflichtungen höher als der Zeitwert des Deckungsvermögens, so wird eine Pensionsrückstellung bilanziert, ansonsten kommt es zum Ausweis unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG in die HGB-Werte unter dem Posten „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ unter Abschnitt D.1 ausgewiesen.

Die Differenz aus den Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss resultiert insbesondere aus den unterschiedlichen Zinssätzen bei der Diskontierung. Für Solvabilitätszwecke wird ein marktwertnaher stichtagsbezogener Zins angesetzt, der unter dem handelsrechtlich verwendeten 10-Jahres-Durchschnittszinssatz liegt, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steuerschulden	28.617	0	28.617	87.723	0	87.723

Solvency II:

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuerschulden unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke (gemäß Artikel 75 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Bewertungsstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es werden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Für die Berechnung der Steuerlatenzen zum 31.12.2017 wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,29 % verwendet. Für steuerliche Sondersachverhalte werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Der Ausweis der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerschulden erfolgt gemäß den Vorschriften des IAS 12 brutto. Eine Diskontierung ist nach Aufsichtsrecht ebenso wie nach HGB nicht erlaubt.

Zwischen der Mecklenburgischen als Organträgerin und der Mecklenburgischen Krankenversicherung als Organgesellschaft bestehen steuerliche Umlageverträge. Infolgedessen werden die latenten Steuern der Mecklenburgischen Krankenversicherung zulässigerweise auf Ebene der Mecklenburgischen Krankenversicherung abgebildet.

Latente Steueransprüche bzw. latente Steuerschulden werden dann bilanziert, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem niedrigeren bzw. höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem höheren bzw. niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz der Gesellschaft und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellen jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Latente Steueransprüche werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge angesetzt,

soweit es wahrscheinlich erscheint, dass zukünftig ein hinreichendes zu versteuerndes Einkommen für deren Verwendung zur Verfügung steht. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht.

Die Bilanzierung latenter Steueransprüche erfolgt nur, soweit diese werthaltig sind. Latenter Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden bis zu Höhe bestehender passiver latenter Steuern desselben Jahres als werthaltig betrachtet, soweit steuerpflichtige temporäre Differenzen bestehen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden wie die abziehbaren temporären Differenzen. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn durch Planungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass zukünftig zu versteuernde Einkommen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2017 belaufen sich die latenten Steuerschulden gegenüber deutschen Steuerbehörden in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen auf 67.372 Tsd. Euro (VJ: 87.723 Tsd. Euro). Die latenten Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden betragen 38.755 Tsd. Euro (VJ: 54.863 Tsd. Euro). Die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 ermittelten latenten Steueransprüche sind zu 100 % werthaltig, da ausreichend latente Steuerschulden zur Verrechnung vorhanden sind.

Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 28.617 Tsd. Euro (VJ: 32.860 Tsd. Euro), die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 erstmalig saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden.

Die latenten Steueransprüche ergeben sich im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen
- Rentenzahlungsverpflichtungen

Dagegen entstehen latente Steuerschulden im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf
- Immobilien (außer zur Eigennutzung)
- Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen)
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Sonstige Darlehen und Hypotheken
- Vt. Rückstellungen

Wertunterschied HGB:

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, die bei der Mecklenburgischen unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Differenz bei den latenten Steuern ist auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze in der Solvabilitätsübersicht und in der Handelsbilanz zurückzuführen. Die Unterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der handelsrechtlichen Bewertung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten genannt.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert stellt den Ansatz des Überhangs der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 unter Solvency II dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten ggü. Versicherungen und Vermittlern	8.413	8.413	0	8.172	8.172	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Mecklenburgischen resultieren. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Sie werden mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bewertet (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Somit entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den Erfüllungsbeträgen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeit unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.966	6.966	0	7.877	7.877	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Steuern, Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Lieferantenverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Verbindlichkeiten aus Rechtsanwaltskosten und sonstige Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos. Die alternative Bewertungsmethode wird unter Abschnitt D.4 erläutert.

Die zum Bewertungsstichtag passivierten Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr werden aus Wesentlichkeitsgründen nicht diskontiert und mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	172	172	0	166	166	0

Solvency II:

Dieser Posten enthält Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Gesellschaft vor dem Abschlussstichtag erhalten hat und erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Es handelt sich im Wesentlichen um im Voraus erhaltene Mieten. Die Verbindlichkeiten für diese Vorauszahlungen werden zum Abschlussstichtag erfasst, um zu berücksichtigen, dass sich die erhaltenen Vorauszahlungen auf ausstehende Verpflichtungen des Unternehmens beziehen. Grundsätzlich sind unter Solvency II alle übrigen Verbindlichkeiten mit ihren beizulegenden Zeitwerten zu bewerten. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode anhand eines einkommensbasier-ten Ansatzes ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos. Da der Diskontierungseffekt aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten unwesentlich ist, wird auf die Abzin-sung der Verbindlichkeiten verzichtet. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiese-nen Verbindlichkeiten werden daher mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Gesellschaft vor dem Abschlussstichtag erhalten hat, werden handelsrechtlich unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Sie werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 mit ihren Erfüllungsbeträgen ange-setzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der Solvabilitätsübersicht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Be-trag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinan-der unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könn-ten. Die für die Ermittlung eines aktuellen Marktwertes vorgegebene Bewertungshierar-chie laut Artikel 10 der DVO (EU) 2015/35 wurde in der Einleitung zu Abschnitt D darge-stellt. Demnach sind alternative Bewertungsmethoden zulässig, sofern keine originären Marktpreise für die zu bewertenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten existieren und sich auch keine Werte anhand der Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Ver-bindlichkeiten herleiten lassen.

Die von der Mecklenburgischen verwendeten alternativen Bewertungsmethoden basieren hauptsächlich auf einkommensbasierten Ansätzen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Parameter und soweit wie möglich relevante Marktdaten ver-wendet. Dies umfasst überwiegend Parameter, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads sowie marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, die aber auf beobachtba-ren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Die alternativen Bewertungsmethoden finden auf die in der folgenden Übersicht aufge-zeigten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung. Dabei stellen die angewand-ten alternativen Bewertungsmethoden die für die jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten am Markt gängigen und anerkannten Methoden dar.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Posten sind in der Einleitung zu Abschnitt D genannt und in der folgenden Übersicht nicht enthalten.

Alternative Bewertungsmethoden		
Vermögenswerte	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	Rechnungszins, Gehaltstrend Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) Barwertmethode
Immobilien für den Eigenbedarf, Immobilien (außer für den Eigenbedarf)	Zahlungsströme, Bodenwert, Liegenschaftszins, Bodenrichtwerte	Ertragswertverfahren
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Zahlungsströme, Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, systematisches Risiko	Ertragswertverfahren
Aktien – nicht notiert		Ertragswertverfahren
Anleihen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Organismen für gemeinsame Anlagen	Geprüfte Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		Nennwert
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Depotforderungen		Nennwert
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Nennwert
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		Nennwert
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte		Nennwert
Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen)	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten Zinsstrukturkurve	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) Erfüllungsbetrag, Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Duration	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode)
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Erfüllungsbetrag
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		Erfüllungsbetrag
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		Erfüllungsbetrag

Im Folgenden werden die alternativen Bewertungsmethoden erläutert, die im Berichtszeitraum für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch die Mecklenburgische Anwendung fanden:

Immobilien für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Immobilien erfolgt nach § 194 Baugesetzbuch durch das normierte Ertragswertverfahren gemäß §§ 17 - 20 Immobilienwertermittlungsverordnung.

Nach diesem Verfahren werden der Boden- und der Ertragswert berechnet. Der Bodenwert wird im Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung aktueller Bodenrichtwerte ermittelt. Der Ertragswert wird unter Zugrundelegung marktüblich erzielbarer Mieterträge aus dem Rohertrag, vermindert um die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten, abgeleitet (Reinertrag). Der Reinertrag wird um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts vermindert, der sich wie die Bodenrichtwerte an den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse orientiert. Die Kapitalisierung erfolgt mit Barwertfaktoren, die die Restnutzungsdauer und den jeweiligen Liegenschaftszins berücksichtigen. Der so ermittelte Gebäudeertragswert ergibt zusammen mit dem Bodenwert den beizulegenden Zeitwert.

Bei der Mecklenburgischen werden die Bewertungen der Immobilien von einem internen Sachverständigen erstellt und jährlich aktualisiert.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, insbesondere Mietpreisänderungen, aber auch Vermietungssituation, Inflation und Zinsniveau beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird mit dem Ertragswert angesetzt, der sich aus der Anwendung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S1) ergibt. Das Ertragswertverfahren nach IDW S 1 fordert hierbei Annahmen für den Basiszinssatz, die Marktrisikoprämie, die zukünftigen Erträge (Nettozuflüsse) sowie für das systematische Risiko. Der von der Mecklenburgischen verwendete Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten. Die Festlegung der Marktrisikoprämie und des systematischen Risikos erfolgt auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Für die Planrechnung der zukünftigen Erträge wird die Unternehmensplanung des Unternehmens verwendet, an welchem über die Beteiligung Anteile gehalten werden. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem die in- und ausländischen Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die bei der Mecklenburgischen entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH ergeben sich Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes durch die dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegten Parameter. Die Unsicherheiten bestehen insbesondere in der Bestimmung der Nettozuflüsse.

Anleihen

Für Anleihen ohne Kündigungsrechte erfolgt die theoretische Bewertung auf Basis der Barwertmethode (Discounted-Cashflow-Verfahren). Der theoretische Kurswert des Papiers ist der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Diskontiert wird mit der restlaufzeit-adäquaten Euro-Mid-Swapkurve zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung von laufzeit-, senioritäts- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads, die sich an den am Markt beobachtbaren Spreads für gleichartige Vermögensgegenstände orientieren. Die Ermittlung der laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads erfolgt bei der Mecklenburgischen über eine emittentengruppenspezifische Spreadmatrix. Hierbei werden die Papiere in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Bonitätsstufen unterteilt.

Bei Anleihen mit eingebetteten Optionen (Kündigungsrechte) werden die Optionsrechte in der Bewertung berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Anleihen mit verkauften Kündigungsrechten haben neben den oben genannten wertbestimmenden Faktoren Zins und Spread die am Markt vorherrschende implizite Volatilität als weiteren wertbestimmenden Parameter. Bei der Mecklenburgischen wird standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White-Modell zur Bewertung von Kündigungsrechten eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten, die von einem globalen Broker für OTC-Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die mit der theoretischen Bewertung der Anleihen verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da diese aus Marktdaten hergeleitet wird.

Darlehen und Hypotheken

Die Bewertung der Nachrangdarlehen an die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG erfolgt auf Basis der Barwertmethode (Discounted-Cashflow-Verfahren) über am Anleihemarkt beobachtbare Renditen von vergleichbaren Nachrangversicherungsanleihen unter Berücksichtigung einer Bonitätsanpassung für die Veränderung des Kreditrisikos des Darlehensnehmers. Kündigungsrechte werden über das Hull-White Modell bei der Bewertung berücksichtigt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/ Floor- oder Swaption-Volatilitäten, die von einem globalen Broker für OTC-Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die mit der theoretischen Bewertung der Nachrangdarlehen verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen der verwendeten Diskontsätze. Die Diskontierung erfolgt mit den aktuellen Marktzinssätzen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen in oben genannten Posten nur kurzfristige Forderungen ohne festgelegten Zinsanteil enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten. Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen werden gegebenenfalls Wertberichtigungen angesetzt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Ausfallrisiken wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Gegenparteien mit guter Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als vt. Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen in Bezug auf die zu verwendenden Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden nach IAS 37 Zinssätze verwendet, die die aktuellen Marktverhältnisse abbilden. Sie orientieren sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten.

Die Laufzeit der Anleihen entspricht hierbei der geschätzten Abwicklung der Rückstellungen. Eine Anpassung für das eigene Kreditrisiko erfolgt nicht.

Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird auf eine Abzinsung aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den auf Basis der bestmöglichen Schätzung ermittelten Erfüllungsbeträgen.

Die aktuarielle Bewertung des Barwertes für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens, das nachfolgend unter dem Abschnitt „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert wird.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Nach Solvency II erfolgt die Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahren. Die festgelegten Rechnungsparameter zur Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen sind im Wesentlichen der Rechnungszins, der dem Marktzins am Bilanzstichtag für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität entspricht, sowie der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird. Zusätzlich werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den durch die Gesellschaft beauftragten externen Gutachter.

Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Personalfluktuationsraten und Gehaltstrends ergeben sich aus den Erfahrungswerten der Mecklenburgischen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den verwendeten Diskontsatzes. Zur Abzinsung der Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem und mehr Jahren werden marktwertnahe Zinssätze (ohne Anpassung aufgrund des eigenen Kreditrisikos) verwendet.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen in oben genannten Posten nur kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Erfüllungsbeträgen.

Nachfolgend wird eine quantitative Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Vermögenswerte und versicherungstechnische Verbindlichkeiten) zu den Solvency II Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 tabellarisch dargestellt:

Bewertungsmethoden	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Angepasste Equity Methode	IFRS Equity Methode	Alternative Bewertungsmethoden	Gesamt
31.12.2017 in Tsd. Euro						
Vermögenswerte						
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	--	--	--	--	3.846	3.846
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	--	--	--	--	46.937	46.937
Immobilien (außer für den Eigenbedarf)	--	--	--	--	9.255	9.255
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	--	--	273.201	--	24.864	298.065
Aktien – nicht notiert	--	--	--	--	3.817	3.817
Anleihen	129.226	5.174	--	--	246.043	380.443
Organismen für gemeinsame Anlagen	359.941	--	--	--	36.251	396.192
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	6.000--	6.000
Sonstige Darlehen und Hypotheken	--	--	--	--	22.068	22.068
Depotforderungen	--	--	--	--	38	38
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	9.616	9.616
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	3.446	3.446
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	11.341	11.341
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	--	--	--	--	1.635	1.635
Zwischensumme	489.167	5.174	273.201	0	425.157	1.192.699
Verbindlichkeiten						
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	--	--	--	--	28.846	28.846
Rentenzahlungsverpflichtungen	--	--	--	--	83.733	83.733
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	8.413	8.413
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	6.966	6.966
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	--	--	--	--	172	172
Zwischensumme	0	0	0	0	128.130	128.130
Gesamt	489.167	5.174	273.201	0	553.287	1.320.829

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Sofern für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine Marktpreise verfügbar sind und die Bewertung daher auf Basis von Modellen erfolgt, ist es erforderlich, bei der Bewertung Ermessen auszuüben sowie Schätzungen und Annahmen zu treffen. Diese wirken sich auf Vermögenswerte wie auch auf die sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabi-

litätsübersicht aus. Daher sind die internen Prozesse der Mecklenburgischen darauf ausgerichtet, die Wertansätze unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen möglichst zuverlässig und nachprüfbar dokumentiert zu ermitteln.

Die Gesellschaft prüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, ob die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den Stufen der Bewertungshierarchie noch zutreffend ist. Sofern sich Veränderungen bei der Bewertungsgrundlage ergeben haben, weil beispielsweise ein Markt nicht mehr aktiv ist oder weil bei der Bewertung auf Parameter zurückgegriffen wurde, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt seit 31.12.2016 im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D.5 Sonstige Angaben

Nach derzeitiger Schätzung liegen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke vor.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Um den eingegangenen Risiken zu begegnen, verfügt die Mecklenburgische über Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität.

Unter Solvency II werden die Eigenmittelbestandteile nach unterschiedlichen Qualitätsklassen, sogenannte Tiers, differenziert. Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers. Entsprechend dieser Einordnung sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
<i>Solvenzkapitalanforderung (SCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen) die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% des SCR
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% des SCR
<i>Mindestkapitalanforderung (MCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% des MCR
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% des MCR
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechenbar

E.1.1 Management der Eigenmittel

Wesentliches Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen ist die weitere Stärkung der Eigenmittel des Unternehmens. Der Zeithorizont der Geschäftsplanung beträgt drei Jahre.

Die in der Vergangenheit erzielten Jahresüberschüsse sind den Gewinnrücklagen des Unternehmens zugewiesen worden und stärken somit die Eigenmittel der Gesellschaft. Die Gewinnrücklagen zum 31.12.2017 belaufen sich nach Zuweisung aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres (25.000 Tsd. Euro) auf insgesamt 290.000 Tsd. Euro (VJ: 265.000 Tsd. Euro).

Die Geschäftsstrategie der Mecklenburgischen sieht keine Änderung der geschäftspolitischen Ausrichtung vor. Somit wird sich das Risikoprofil künftig nicht wesentlich ändern. In der aktuellen Unternehmensplanung wird davon ausgegangen, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre die Eigenmittel der Gesellschaft weiter stärken werden.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Die Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel ergeben zusammen die verfügbaren Eigenmittel nach Solvency II. Die Basiseigenmittel in der Solvabilitätsübersicht umfassen den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sowie eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten umfasst bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basismittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie eine Ausgleichsrücklage.

Ergänzende Eigenmittel sind Posten des Kapitals die dem Versicherungsunternehmen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, die aber abgerufen werden können, um Verluste auszugleichen.

Zum 31.12.2017 betragen die verfügbaren Eigenmittel der Mecklenburgischen 775.785 Tsd. Euro (VJ: 624.592 Tsd. Euro). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verfügbare Eigenmittel [in Tsd. Euro]					
Positionen	2017				2016
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	
Ausgleichsrücklage	775.785	775.785	0	0	624.592
Nachrangige Eigenmittel	0	0	0	0	0
Basiseigenmittel gesamt	775.785	775.785	0	0	624.592
Ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0	0
Gesamt	775.785	775.785	0	0	624.592

Die Basiseigenmittel erfüllen wie im Vorjahr uneingeschränkt die in der Einleitung genannten Anforderungen der Qualitätsklasse Tier 1. Sie unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen und können vollständig zur Bedeckung der Kapitalanforderungen herangezogen werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg der Eigenmittel erkennbar. Die Anteile an den Tochterunternehmen werden entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II mit dem Anteil bewertet, den die Mecklenburgische am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des jeweiligen Tochterunternehmens hält. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen sind dabei unter Beachtung der Vorschriften der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) zu bewerten. Bei der Bewertung des Tochterunternehmens Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abweichend zum Vorjahr unter Berücksichtigung der durch die Gesellschaft genutzten Übergangsmaßnahmen zu den vt. Rückstellungen nach § 352 VAG verwendet. Die Anteile der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 mit 229.691 Tsd. Euro (VJ: 116.037 Tsd. Euro) in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen bilanziert. Dadurch erhöhen sich die Eigenmittel der Mecklenburgischen um ca. 114.000 Tsd. Euro. Darüber hinaus konnte die Eigenkapitalbasis durch einen positiven Geschäftsverlauf weiter gestärkt werden.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage nach Solvency II wird berechnet, indem von dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten alle folgenden Posten abgezogen werden. Für die Ausgleichsrücklage gelten keinerlei Beschränkungen bezüglich ihrer Laufzeit.

Ausgleichsrücklage [in Tsd. Euro]		
	2017	2016
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	775.785	624.592
Abzugsposten		
Positionen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit und Transferierbarkeit oder anderen Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen	0	0
Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0	0
Gesamt	775.785	624.592

In der Ausgleichsrücklage wird der Ausgleich zwischen der bilanziellen Bewertung nach HGB und der Bewertung für Solvabilitätszwecke abgebildet. In der Ausgleichsrücklage der Gesellschaft sind beispielsweise die Gewinnrücklagen und die Zuführung aus dem Jahresüberschuss, die Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie die sonstigen vt. Rückstellungen enthalten.

Die Ausgleichsrücklage der Mecklenburgischen zum 31.12.2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandteile der Ausgleichsrücklage [in Tsd. Euro]		
	2017	2016
Gewinnrücklagen	265.000	244.000
Zuführung aus dem Jahresüberschuss	25.000	21.000
Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	254.051	194.332
Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-283.621	-283.383
Differenz bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten	51.886	118.123
Überhang aktive latente Steuern	0	0
Gesamt	775.785	624.592

Die Volatilität der Ausgleichsrücklage ist Bestandteil der Analysen des ALM. So werden z. B. jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses die Auswirkungen verschiedener Szenarien auf die Eigenmittel geprüft.

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 775.785 Tsd. Euro setzen sich zu 100 % aus Mitteln der Qualitätsklasse Tier 1 zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB [in Tsd. Euro]			
	Solvency II	HGB	Wirkung auf Eigenmittel
Bewertung der Vermögenswerte	1.192.700	871.238	321.462
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	133.081	200.492	-67.411
Vt. Rückstellungen	393.249	676.869	283.621
Latente Steuern (Passivüberhang)	28.617	0	-28.617
Sonstige Verbindlichkeiten	128.130	104.860	-23.269
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten			485.785
Eigenkapital (HGB)			290.000
Ausgleichsrücklage			775.785

Die Bewertungsunterschiede nach HGB und Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Immobilien zum Ertragswert resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 21.900 Tsd. Euro (VJ: 19.398 Tsd. Euro).
- Die Bewertung der Anteile an den Tochterunternehmen der Mecklenburgischen nach der Adjusted-Equity-Methode nach Solvency II hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 244.725 Tsd. Euro (VJ: 126.186 Tsd. Euro). Die Anteile an den Tochterunternehmen wurden entsprechend der Adjusted-Equity-Methode nach mit den anteiligen Eigenmitteln der Solvabilitätsübersichten zum 31.12.2017 dieser Unternehmen bewertet.
- Aus der Bewertung der Anleihen (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 17.014 Tsd. Euro (VJ: 20.680 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Private Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 31.850 Tsd. Euro (VJ: 32.437 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der über Fonds gehaltenen Anleihen führte.
- Aus der Bewertung der vt. Rückstellungen nach Solvency II ergibt sich inklusive Risikomarge nach Saldierung mit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 113.888 Tsd. Euro (VJ: 117.554 Tsd. Euro).
- Die Auflösung der handelsrechtlich zu bildenden Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie der sonstigen vt. Rückstellungen unter Solvency II wirkt mit 102.321 Tsd. Euro (VJ: 103.088 Tsd. Euro) positiv auf die Eigenmittel.
- Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht belastet die Eigenmittel mit 22.440 Tsd. Euro (VJ: 28.860 Tsd. Euro). Der Solvency II-Wert der Pensionsverpflichtungen liegt hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen Zinssätze bei der Diskontierung über dem Wertansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

- Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche deutlich und sind bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 28.617 Tsd. Euro (VJ: 32.860 Tsd. Euro) voll eigenmittelmindernd angesetzt worden.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische verfügte zum 31.12.2017 über keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr nicht eingefordert. Aufgrund der guten Kapitalausstattung ist dies auch zukünftig nicht vorgesehen.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit und Transferierbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

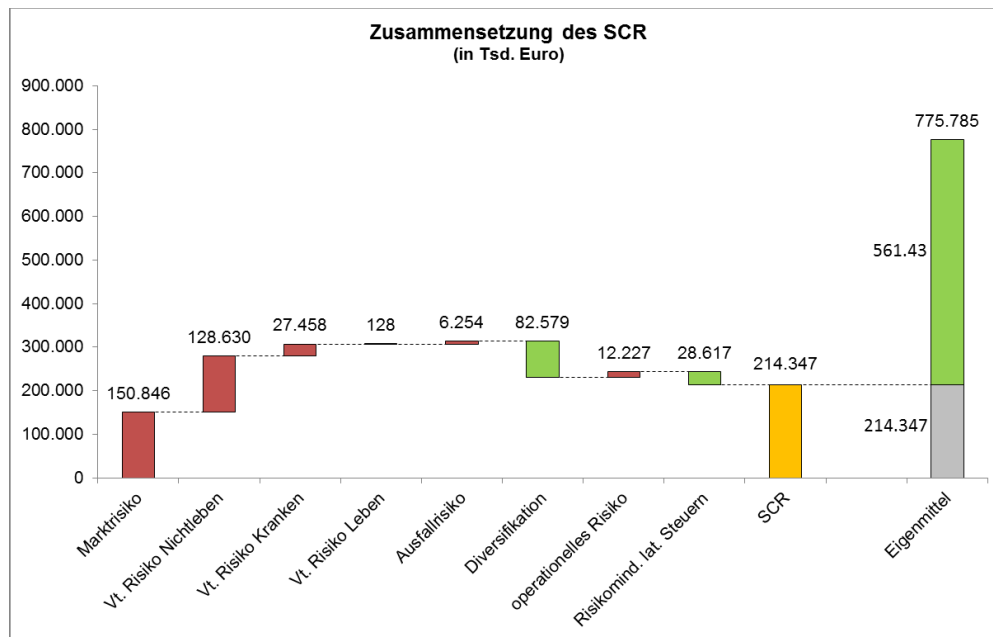
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR, und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR vorgehalten werden, damit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCR, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Kapitalanforderung wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel bestimmt. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

Das SCR ist geprägt vom Marktrisiko (VJ: 125.232 Tsd. Euro) und von dem versicherungstechnischen Risiko. Die Kapitalanforderung der Versicherungstechnik setzt sich dabei im Wesentlichen aus den Modulen Nichtleben (VJ: 121.346 Tsd. Euro) sowie Kranken (VJ: 24.996 Tsd. Euro) zusammen. Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operativen Risiko (VJ: 11.890 Tsd. Euro) und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern (VJ: -32.860 Tsd. Euro) ergibt sich ein SCR von 214.347 Tsd. Euro (VJ: 181.957 Tsd. Euro). Dem gegenüber stehen anrechenbare Eigenmittel von rund 775.785 Tsd. Euro, die SCR-Bedeckungsquote liegt somit bei 361,9 % (VJ: 343,3 %).



Im Vergleich zum Vorjahr stieg das SCR um rund 18 %. Dieser Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus dem in Abschnitt E.1.2 dargestellten neuen Ansatz der Bewertung der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG. Bei gleichzeitig steigenden Eigenmitteln erhöhten sich durch diese Änderung der Bewertungsmethodik die Kapitalanforderungen für das Marktrisiko. Durch den Anstieg der Eigenmittel konnten die erhöhten Kapitalanforderungen vollständig kompensiert werden und die Solvabilitätslage verbesserte sich insgesamt.

MCR

In die Berechnung des MCR fließen versicherungstechnische Netto-Rückstellungen und die gebuchten Netto-Beiträge der vergangenen 12 Monate je Geschäftsbereich multipliziert mit den von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren ein.

Das MCR beträgt 53.587 Tsd. Euro (VJ: 45.489 Tsd. Euro). Somit ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote 1.447,7 % (VJ: 1.373,1 %).

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG ist in Deutschland nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt mit der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch das MCR wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Angaben zum Kapitalmanagement der Mecklenburgischen.

Anhang**Anhang I
S.02.01.02
Bilanz****Vermögenswerte**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 3.846
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 46.937
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 1.093.773
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 9.255
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 298.065
Aktien	R0100 3.817
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 3.817
Anleihen	R0130 380.443
Staatsanleihen	R0140 134.003
Unternehmensanleihen	R0150 246.440
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 396.192
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 6.000
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230 22.068
Policendarlehen	R0240
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 22.068
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 133.081
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 120.696
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 115.049
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 5.647
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 12.385
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 9.841
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 2.544
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotforderungen	R0350 38
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 9.616
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370 0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 3.445
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 11.341
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 1.635
Vermögenswerte insgesamt	R0500 1.325.780

S.02.01.02**Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 360.051
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 338.818
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 302.327
Risikomarge	R0550 36.491
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 21.232
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 18.649
Risikomarge	R0590 2.583
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 33.198
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 28.236
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 26.806
Risikomarge	R0640 1.430
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 4.962
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 4.829
Risikomarge	R0680 134
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 28.846
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 83.733
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 28.617
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 8.413
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 6.966
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 172
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 549.996
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 775.785

Anhang I

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050		C0060	C0070
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120		C0130	C0140
R0010									
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	409.236					409.236		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0					0		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140	102.043					102.043		
Netto	R0200	307.193					307.193		
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	407.553					407.553		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0					0		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240	101.650					101.650		
Netto	R0300	305.903					305.903		
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	227.512					227.512		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	-8					-8		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340	55.667					55.667		
Netto	R0400	171.837					171.837		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	-553					-553		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440	-4					-4		
Netto	R0500	-549					-549		
Angefallene Aufwendungen	R0550	109.524					109.524		
Sonstige Aufwendungen	R1200						1.770		
Gesamtaufwendungen	R1300						111.294		

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200	C0210
		R1400	C0220	C0230	C0240	C0250		C0260	C0270
Gebuchte Prämien									
Brutto	R1410								
Anteil der Rückversicherer	R1420								
Netto	R1500								
Verdiente Prämien									
Brutto	R1510								
Anteil der Rückversicherer	R1520								
Netto	R1600								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	R1610	4.831					4.831		
Anteil der Rückversicherer	R1620	2.066					2.066		
Netto	R1700	2.765					2.765		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto	R1710								
Anteil der Rückversicherer	R1720								
Netto	R1800								
Angefallene Aufwendungen	R1900								
Sonstige Aufwendungen	R2500								
Gesamtaufwendungen	R2600								

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				C0060
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet									
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Bester Schätzwert (brutto)							4.829		4.829
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen									
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt							2.544		2.544
Risikomarge							2.284		2.284
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							134		134
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet									
Bester Schätzwert									
Risikomarge									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							4.962		4.962

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge
 Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung über- nommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
R0010						
R0020						
R0030				26.806		26.806
R0080				9.841		9.841
R0090				16.965		16.965
R0100				1.430		1.430
R0110						
R0120						
R0130						
R0200				28.236		28.236

**Anhang I
S.17.01.02**

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungs-
verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-
ausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet
**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem
Schätzwert und Risikomarge**

Besten Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für
erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für
erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Besten Schätzwert gesamt – brutto

Besten Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen
Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Besten Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften
und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund
von Gegenparteiausfällen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge
aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
	Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sachver- sicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010									
R0050									
R0060		-10.269		-1.778	3.468		13.039	-6.510	
R0140		-3.291		-1.935	1.726		3.365	-3.454	
R0150		-6.978		157	1.742		9.674	-3.056	
R0160		28.919		208.997	10.115		20.952	29.015	
R0240		8.938		87.518	2.429		7.545	17.789	
R0250		19.981		121.479	7.686		13.407	11.226	
R0260		18.649		207.220	13.583		33.991	22.505	
R0270		13.002		121.636	9.428		23.081	8.171	
R0280		2.583		21.456	2.409		5.223	4.133	
R0290									
R0300									
R0310									
R0320		21.232		228.676	15.992		39.214	26.639	
R0330		5.647		85.584	4.155		10.910	14.335	
R0340		15.585		143.092	11.837		28.304	12.304	

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Underwriting year [UWY]
--------------------------------	--------------	----------------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			C0170	C0180
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110				
Vor	R0100											5.052	R0100	5.052	5.052
N-9	R0160	132.714	35.654	9.034	3.663	1.166	825	635	723	532	480		R0160	480	185.425
N-8	R0170	127.424	37.723	8.033	3.632	2.374	1.050	1.027	582	564			R0170	564	182.410
N-7	R0180	133.068	43.181	8.026	3.642	1.495	2.006	1.967	602				R0180	602	193.988
N-6	R0190	136.746	42.471	8.679	3.819	1.781	1.684	828					R0190	828	196.008
N-5	R0200	136.551	40.615	8.032	3.580	1.303	1.369						R0200	1.369	191.451
N-4	R0210	142.305	50.598	8.995	4.100	2.125							R0210	2.125	208.124
N-3	R0220	132.538	42.738	8.145	2.623								R0220	2.623	186.044
N-2	R0230	144.489	45.183	8.715									R0230	8.715	198.387
N-1	R0240	144.217	47.152										R0240	47.152	191.368
N	R0250	152.803											R0250	152.803	152.803
	Gesamt												R0260	222.313	1.891.060

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										10 & +	Jahresende (abgezinste Daten)			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		C0300	C0360		
Vor	R0100													92.216	R0100	82.695
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	20.039	19.138				R0160	15.946
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0	0	16.479	16.025					R0170	13.373
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0	8.812	8.226						R0180	7.139
N-6	R0190	0	0	0	0	0	10.543	8.366							R0190	7.338
N-5	R0200	0	0	0	0	9.365	10.201								R0200	8.907
N-4	R0210	0	0	0	13.499	13.306									R0210	11.607
N-3	R0220	0	0	25.202	20.748										R0220	18.990
N-2	R0230	0	29.912	17.589											R0230	16.521
N-1	R0240	91.263	47.333												R0240	42.941
N	R0250	97.415													R0250	96.133
															Gesamt R0260	321.588

Anhang I
S. 23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbeitrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	775.785	775.785			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	775.785	775.785			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	775.785	775.785			0
R0510	775.785	775.785			
R0540	775.785	775.785	0	0	0
R0550	775.785	775.785	0	0	
R0580	214.347				
R0600	53.587				
R0620	362%				
R0640	1448%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbeitrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	775.785
R0710	
R0720	
R0730	0
R0740	
R0760	775.785
R0770	
R0780	37.190
R0790	37.190

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	150.846	 	
R0020	6.254	 	
R0030	128	 	
R0040	27.458	 	
R0050	128.630	 	
R0060	-82.579	 	
R0070	0	 	
R0100	230.738	 	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	12.227
R0140	0
R0150	-28.617
R0160	
R0200	214.347
R0210	
R0220	214.347
 	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010 44.971

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
 Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung

See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
 Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
 Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
 Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
 Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
 Beistand und proportionale Rückversicherung
 Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
 Nichtproportionale Krankenrückversicherung
 Nichtproportionale Unfallrückversicherung
 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
 Nichtproportionale Sachrückversicherung

	C0020	C0030
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
R0020		
R0030	13.002	28.314
R0040		
R0050	121.636	90.220
R0060	9.428	66.474
R0070		
R0080	23.081	65.564
R0090	8.171	27.719
R0100		
R0110	24.597	27.110
R0120	366	1.790
R0130	0	
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 404

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
 Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen
 Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen

Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen
 Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

	C0050	C0060
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
R0210		
R0220		
R0230		
R0240	19.249	
R0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 45.375
SCR	R0310 214.347
MCR-Obergrenze	R0320 96.456
MCR-Untergrenze	R0330 53.587
Kombinierte MCR	R0340 53.587
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 53.587